

Die sogenannte Missbrauchskrise

oder: Das Ende der römisch-katholischen Kirche, wie wir sie kannten.

Doris Reisinger

Seit geraumer Zeit ist das Wort „Missbrauch“ in der öffentlichen Debatte eng mit der katholischen Kirche verknüpft.¹ Das Thema beherrscht den Diskurs in und über die Kirche, in Deutschland seit 2010, in den USA seit 2002.² Bischöfe, Kleriker und kirchliche Angestellte sind seit Jahren mit einschlägigen Berichten, Untersuchungen, Presseterminen, Fortbildungen und Massnahmen befasst. Auch die theologische Forschung setzt sich mit fortschreitender Dauer tendenziell intensiver und systematischer mit der Thematik auseinander. Schliesslich wächst, wenn auch langsam, der politische Druck auf die katholische Kirche. Zugleich ringen kirchliche Verantwortungsträger, Betroffene, Medien, Wissenschaft und Öffentlichkeit immer noch um treffende Begriffe und um das passende Narrativ: Wie lässt sich begreifen und auf den Punkt bringen, was geschehen ist, oder besser: was aktuell in der Kirche geschieht? Mit welchen Worten lässt sich dieses Phänomen angemessen beschreiben? Wie soll man darüber sprechen?

Ein gängiger Terminus, der sich im Diskurs etabliert hat, ist „Missbrauchskrise“. Gemeint ist damit in der Regel eine institutionelle Krise der katholischen Kirche, ausgelöst durch das öffentliche Bekanntwerden vielfachen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Kleriker und

¹ Interessanterweise ist das Thema in der öffentlichen und medialen Wahrnehmung stärker mit der katholischen Kirche als mit den evangelischen Landeskirchen verknüpft, obwohl es nachweislich auch dort Missbrauch und Vertuschung gegeben hat. Vgl. BANGE, Dirk / ENDERS, Ursula / LADENBURGER, Petra / LÖRSCH, Martina, *Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland*, Hamburg – Köln – Bonn, 2014.

² Tatsächlich gab es in den USA mehrere Wellen, von denen die erste meist auf die Mitte der 1980er Jahre datiert wird, als der Fall des Serientäters Gilbert Gauthé nationales Aufsehen erregte. Vgl. TERRY, Karen J., Child sexual abuse within the Catholic Church: A review of global perspectives, in: *International Journal of Comparative and Applied Criminal Justice* 39 (2015) 139–154.

dessen systematischer Vertuschung durch Bischöfe. Dabei spricht vieles dafür, das Bekanntwerden dieser Fälle und die öffentliche Empörung darüber nicht als einen Auslöser, sondern eher als ein Symptom der aktuellen Krise zu betrachten, die ihrerseits weit über das Thema sexueller Missbrauch hinausreicht.

1 Sexueller Missbrauch allein war nicht der Auslöser der Krise

Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass es sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche, dessen Geheimhaltung und öffentliches Wissen darüber schon lange vor der aktuellen Krise gab.

1.1 Die lange Geschichte einschlägiger kanonischer Straftaten

Quellen für die Jahrhunderte zurückreichende Geschichte sexueller Übergriffe von Klerikern an ihnen anvertrauten Gläubigen stammen aus der Feder des kirchlichen Gesetzgebers selbst, wie die lange Liste der Vorläufer von *Sacramentorum Sanctitatis Tutela* (SST)³ belegt, in denen die einschlägigen Straftaten seit Jahrhunderten rechtlich geregelt wurden.⁴

Die Liste reicht vom direkten Vorgänger von SST, der Instruktion *Crimen sollicitationis* des Sacrum Officium (1922) bis an den Beginn der Neuzeit zurück: Von der Konstitution *Apostolicae sedis* (1869) von Pius IX.,⁵ über die Konstitution *Sacramentum poenitentiae* (1741) von Benedikt XIV.⁶

³ Vgl. JOHANNES PAUL II., Motu proprio „*Sacramentorum Sanctitatis Tutela*“ (30.04.2001), in: AAS 93 (2001) 737–739.

⁴ Vgl. dazu: JONE, Heribert, *Gesetzbuch des kanonischen Rechtes. Erklärung der Kanones*: Band II., Paderborn 1940, 138; LOPPACHER, Stefan, *Processo penale canonico e abuso sessuale su minori: Un'analisi dei recenti sviluppi normativi intorno al „delictum contra sextum cum minore“ alla luce degli elementi essenziali di un giusto processo*, Rom 2017; PLÖCHL, Willibald M., *Geschichte des Kirchenrechts. Band IV*, Wien – München 1966, 146f.; REES, Wilhelm, *Die Strafgewalt der Kirche: Das geltende kirchliche Strafrecht, dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte*, Berlin 1993, 267–269.

⁵ Vgl. GASPARRI, Pietro; SERÉDI, Juszinián (Hg.), *Codicis iuris canonici fontes*, Rom 1923–1939, Band III, 26.

⁶ Die Konstitution war als Dokument V Teil des Anhangs im CIC 1917. Perathoner zufolge waren „die Moraltheologen“ bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts „übereinstimmend der Ansicht, dass die absolutio complicitis gültig und erlaubt sei, Disposition beim Pönitenten vorausgesetzt“. Benedikt XIV. hätte sie durch *Sacramentum*

und dessen weiterer rechtlicher Ausgestaltung durch denselben Papst in den Konstitutionen *Apostolici muneris* (1745) und *Convocatis* (1749) sowie den Enzykliken *Inter praeteritos* (1749) und *Benedictus Deus* (1750); die Bulle *Universi gregis* (1622) von Gregor XV., die Konstitutionen *Cum primum apostolatus* (1566) und *Horrendum illud scelus* (1568) von Pius V., bis hin zur Bulle *Cum sicut nuper* von Pius IV. (1561). Insgesamt reichen innerkirchliche Debatten und Massnahmen wegen sexueller Verfehlungen von Klerikern (und Laien) aber noch deutlich weiter zurück, wie beispielsweise der *Liber Gomorrhianus* (1049) von Petrus Damiani⁷, diverse mittelalterliche Bussbücher⁸, die Beschlüsse der Synode von Elvira (ca. 300–302)⁹ oder die *Didache* (1./2. Jh. n. Chr.)¹⁰ nahelegen.

Die einschlägigen Klerikerstraftaten werden im kanonischen Recht traditionell als „peccatum contra sextum“ (Sünde gegen das sechste Gebot¹¹) oder in früheren Zeiten auch peccatum turpe (schändliche Sünde)

poenitentiae erstmals „für ungültig erklärt und unter Strafe gestellt.“ (PERATHONER, Anton, *Das kirchliche Gesetzbuch*, Bressanone 1931, 723, Anm. 1 dort).

⁷ Vgl. D'ANGELO, Edoardo, *Liber Gomorrhianus: Omosessualità ecclesiastica e riforma della Chiesa*, Alessandria 2001.

⁸ Vgl. PAYER, Pierre J., Early medieval regulations concerning marital sexual relations, in: *Journal of Medieval History* 6 (1980) 353–376; ders., *Sex and the Penitentials. The Development of a Sexual Code, 550–1150*, Toronto 2019.

⁹ „The Council of Elvira in 309 is the oldest canonical record we have from the early Church. Of its 81 canons, 38, or nearly half, have to do with sexuality. Although women are singled out for the majority and the harshest of judgments, the canons also render judgment on ‚men who sexually abuse boys‘ (canon 71), ‚bishops, priests and deacons [...] discovered to be sexual offenders‘ (canon 18), and those ‚who falsely accuse bishops and priests‘ (canon 75). All of these are to receive the harshest punishment of exclusion from the community and refusal of Communion even at the time of death (*nec in finem*).“ (SIPE, Richard A. W., The Problem of Sexual Trauma and Addiction in the Catholic Church, in: *Sexual Addiction and Compulsivity* 1 (1994) 130–137, 132f.).

¹⁰ In der Zwei-Wege-Lehre der *Didache* ist ausdrücklich von „paidophilía“ und „porneía“ die Rede, vgl. MILAVEC, Aaron (Hg.), *The Didache. Text, translation, analysis, and commentary*. Colledgeville 2003.

¹¹ Das sechste Gebot lautet: „Du sollst nicht die Ehe brechen“ (*Ex* 20,14). Es liegt auf der Hand, dass der kirchenrechtliche Terminus, wiewohl er ausdrücklich auf *Ex* 20,14 Bezug nimmt, mit der ursprünglichen Bedeutung des Dekalogverses wenig zu tun hat. Das biblische Gebot dient in erster Linie dem Schutz des materiellen und sozialen Status rechtmässiger ehelicher Nachkommenschaft, vgl. DOHMEN, Christoph, Decalogue, in: Dozeman, Thomas B. / Evans, Craig A. / Lohr, Joel N. (Hg.), *The book of Exodus. Composition, reception, and interpretation*, Leiden – Boston 2014, 193–219. Der Terminus „contra sextum“, der sich im CIC 1983 ausschliesslich auf Vergehen von

bezeichnet. Dazu gehören insbesondere die Lossprechung eines Mitschuldigen („absolutio complicitis“) oder die Verführung eines Pönitenten durch den Beichtvater („sollicitatio“ / „sollicitatio ad turpia“)¹². Diese Straftaten galten und gelten als besonders schwer. Sie sind traditionell mit entsprechenden Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten belegt¹³ und waren auch schon vor SST in besonderer Weise dem Ortsordinarius oder dem Bischof von Rom und der Glaubenskongregation beziehungsweise ihren Vorgängerorganisationen vorbehalten.¹⁴

Diese Jahrhunderte zurückreichende kirchliche Gesetzgebung kann als klarer Beleg dafür gewertet werden, dass die hierdurch geregelten Straftaten und deren obrigkeitlich gebotene Geheimhaltung keineswegs ein Novum sind. Dennoch haben sie in früheren Zeiten nicht zu einem nennenswerten Druck auf kirchliche Verantwortungsträger, geschweige denn zu so etwas wie einer internationalen, andauernden Krise der Kirche geführt.

1.2 Öffentliches Bewusstsein und Berichterstattung vor Ausbruch der „Krise“

Auch das öffentliche Bekanntwerden von Missbrauchsfällen geht dem Ausbruch der Krise zeitlich lange voraus. Sexuelle Aktivitäten und Übergriffigkeiten von Geistlichen waren schon vor Jahrhunderten fester Bestandteil volkstümlichen Wissens. Symptomatisch dafür können ent-

Klerikern bezieht (cc. 977, 982, 1385, 1395 CIC 1983), dient im kirchenrechtlichen Kontext primär der Absicherung der priesterlichen Zölibatspflicht.

¹² Jone definierte die Sollizitation folgendermassen: „Das Delikt der Sollizitation besteht darin, dass ein Priester das Beichtkind in Verbindung mit der Beichte zu einer schweren Sünde gegen das sechste Gebot verleiten will oder mit ihm unkeusche Reden führt und Erörterungen anstellt.“ – Dabei wäre es „gleichgültig, ob es sich um eine männliche oder weibliche Person handelt, ob sie das Reifealter schon erreicht hat oder nicht“ (JONE, *Gesetzbuch des kanonischen Rechtes*, 135f.).

¹³ Erst 2019 hat Papst Franziskus das Päpstliche Geheimnis in Missbrauchsverfahren mit der Instruktion *Sulla riservatezza delle cause* aufgehoben: FRANZISKUS, Rescriptum ex audientia ss.mi: *Rescritto del Santo Padre Francesco con cui si promulga l'Istruzione Sulla riservatezza delle cause* (06.12.2019):

https://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/2019/documents/rc-seg-st-20191206_rescriptum_it.html [01.02.2023]. Zuvor war es Betroffenen, die eine kirchliche Anzeige erstattet hatten, bei Strafe verboten, mit Dritten über ihre Fälle zu sprechen.

¹⁴ Vgl. JONE, *Gesetzbuch des kanonischen Rechtes*, 137.

sprechende Textstellen in den *Carmina Burana* (ca. 1230),¹⁵ in Giovanni Bocaccios *Decamerone* (ca. 1350)¹⁶ oder in den Märchen der Gebrüder Grimm (19. Jh.)¹⁷ stehen, in denen sexuelle Verfehlungen und Übergriffe von Klerikern geradezu beiläufig thematisiert werden.

Spätestens im 19. Jahrhundert gab es auch überregionale Zeitungsberichte über sexuelle Übergriffe durch Priester. Für erhebliches Aufsehen sorgte beispielsweise Anfang der 1870er Jahre der Fall des Pater Gabriel Gady, einem Karmeliten in Linz. Am 28. Dezember 1871 druckte die *Linzer Tages-Post* eine Zuschrift einer gewissen Maria D.[unzinger], die sich über sexuelle Übergriffe Gabriel Gadys an ihrer 23-jährigen Tochter beschwerte und andere Eltern vor ähnlichen Übergriffen auf ihre Kinder warnen wollte.¹⁸ Die Tageszeitung kommentierte das mit einer „Nach-

¹⁵ Beispielsweise in den *CB* 79, 90, 157f.

¹⁶ Beispielsweise geht es in der 3. Novelle des 6. Tages, in der 2. und 4. Novelle des 8. Tages und in der 10. Novelle des 9. Tages um Kleriker, die Frauen zum Sex nötigen oder es versuchen.

¹⁷ Zum Beispiel im Märchen „Das Bürle“, wo ein „Pfaff“ bei einer Müllersfrau auftaucht, sobald der Müller aus dem Haus ist.

¹⁸ „Meine 23jährige Tochter Anna D. war bis zum heurigen Herbste ein sittsames, heiteres Mädchen mit äusserst üppiger Körperfülle, eine geschickte und gesuchte Kleidermacherin, welche durch reichliche Arbeit sich und auch ihre alte Mutter anständig ernährte. Im Herbste wurde sie von einigen Betschwestern verleitet, zum Pater Gabriel des hiesigen Karmeliten-Ordens zur Beichte zu gehen. Nachdem dies ein paar Mal geschehen, erzählte sie mir, dass ihr der Pater Gabiel [sic] aufgetragen habe, sich um 6 Uhr Abends zu ihm in ein abgesonderetes Zimmer zu einer Generalbeichte zu begeben, was ich ihr mit dem Bemerken verbot, dass um 6 Uhr Abends keine Zeit sei, mit dem Pater zusammenzukommen. In einer der schnell aufeinander folgenden Beichten erzählte meine Tochter dem Pater mein Verbot, worauf ihr der Pater einschärfte, sie soll zu mir nichts sagen, überhaupt mit mir nichts reden, mir nichts anvertrauen, da ich eine Person sei, die keine Religion habe und forderte sie abermals zu einer Zusammenkunft behufs einer Generalbeichte auf. Ohne mein Wissen, liess sich, wie ich nachträglich erfuhr, mein unglückliches Kind verleiten, einige Male zu Pater Gabriel behufs einer angeblichen Generalbeichte zu kommen. Was daselbst der Pater an meiner Tochter verübt, und die unfläthigen Reden, die sich der Hochwürdige erlaubt, kann ich aus Schicklichkeitsgründen nicht mittheilen. Nach diesen sogenannten Generalbeichten trat bei meiner Tochter sogleich eine auffallende Veränderung ein. Sie war verschlossen, sprach den ganzen Tag hindurch kein Wort oder war mürrisch und grob gegen mich und weinte oft stundenlang. Endlich trat völlige Geistesschwäche ein, die Arme fand sich in der Stadt nicht mehr zurecht, machte alle Arbeiten verkehrt und ist heute vom völligen Wahnsinn befangen [...] Dabei ist das sonst so üppige Mädchen zum Skelette abgemagert. In lichten Zwischenräumen begreift die Unglückliche ihre und meine traurige Lage, sieht ein, dass wir bei ihrer Arbeitsunfähigkeit zum Hungertuche verurtheilt sind und bedauert dann, dass sie nicht gleich Anfangs zum Bischof gegangen ist, um den Pater Gabriel zu

schrift der Redaktion“, wonach das **betroffene Mädchen** „in die hiesige Irrenanstalt überbracht“ worden sei, und die Tageszeitung sich durch diesen besonders schlimmen Fall **veranlasst sähe**, „mitzutheilen, dass Mißbräuche des Beichtstuhles in **schreckenerregender Weise** überall (...) vorkommen, wovon uns jährlich eine **Unzahl** solcher Fälle zur auffälligen Veröffentlichung zukommen.“¹⁹ Betroffen seien namentlich Frauen und minderjährige Mädchen.²⁰ Die Nachricht wurde überregional von anderen Zeitungen aufgegriffen. Die katholische Presse hielt dagegen und erzählte eine andere Geschichte, in der auch eine Stellungnahme des Oberen der Linzer Karmeliten aufgegriffen wurde, wonach Gady ein vorbildlicher Mönch sei, der einer Verleumdung durch die antiklerikale liberale Presse zum Opfer gefallen wäre. Eine presserechtliche Klage Gadys endete mit einer geringfügigen Geldstrafe für die *Tages-Post*, ohne aber Gadys Klage in vollem Umfang Recht zu geben. So sahen beide Parteien sich im Recht. Die betroffene junge Frau und ihre Mutter wurden weiter von frommen katholischen Kreisen angegriffen, denen Gabriel Gady als Opfer einer bösen Verleumdung galt. Andererseits konnte Gady weitere Berichte über den Fall nicht verhindern. Die internationale Berichterstattung über den Fall zog solche Kreise, dass der Linzer Bischof, Franz Joseph Rudigier, sich in seiner Neujahrspredigt 1873 beklagte, die Geschichte sei in alle Welt und sogar bis nach Australien verbreitet worden.²¹

Auch Berichte über ähnliche Fälle in anderen Städten wurden mit Verweisen auf den Fall Gady versehen, darunter Fälle, in denen es zu Gerichtsverfahren und Verurteilungen der beschuldigten Kleriker kam. So schrieb die *Augsburger Neuesten Nachrichten* am 10. August 1875:

„Auch Belgien hat seinen Pater Gabriel (...). Er ist des Vergehens gegen die Sittlichkeit, begangen an fünf jungen Mädchen, zum Theil in einem Alter von kaum 8 Jahren, angeklagt (...) die Zeugenaussagen waren so gravirend, dass der Gerichtshof den Angeklagten in drei Fällen zu sechs

verklagen.“ (DUNZINGER, Maria, Verbrechen im Beichtstuhle, in: *Tages-Post* vom 28. Dezember 1871, 4).

¹⁹ REDAKTION, Nachschrift der Redaktion, in: *Tages-Post* vom 28. Dezember 1871, 4.

²⁰ Vgl. ebd.

²¹ „Die bösen Blätter [...] welche diese Geschichte in alle Welt verbreiteten [...] sogar die Bewohner von Australien hievon Kenntniß erhielten und ein unendlicher Schaden durch die Beirung vieler tausend Gemüther herbeigeführt worden sei.“ zitiert nach VOEGLER, Max H., *Religion, Liberalism and the Social Question in the Habsburg Hinterland: The Catholic Church in Upper Austria, 1850–1914*, New York 2008, 171.

Monaten, in vier Fällen zu vier Monaten Gefängniß verurtheilte, wozu noch das Verbot der Ausübung der in Artikel 31 des Strafgesetzbuches erwähnten Rechte auf fünf Jahre und die Kosten traten.“²² Direkt hieran schliessen die Augsburger Neuesten Nachrichten einen kurzen Bericht über einen Fall aus Bari an: „Ende Juli hat zu Bari die Hinrichtung eines Priesters stattgefunden, welcher ein Mädchen, nachdem er es in barbarischer Weise entehrt, durch sieben Dolchstiche getöhtet hatte.“²³

Häufig wurden solche Texte, Vorwürfe und Gerichtsurteile von katholischer Seite einem antiklerikalen oder antikatholischen Ressentiment zugeschrieben, insbesondere in der Nachreformationszeit und im Kulturkampf. Im katholischen Gedächtnis sind aber vor allem die „Sittlichkeitsprozesse“ geblieben, die im 3. Reich als Propagandainstrument verwendet wurden. Eine grössere „Kampagne, die 1936/37 in den gelenkten deutschen Medien viel Raum einnahm“ war so radikal, „dass der Münsteraner Bischof Galen von einem ‚Giftgasangriff‘ sprach. Der mediale Feldzug basierte angeblich auf über 1'000 aktuellen Strafverfahren gegen Ordensangehörige und Priester.“²⁴ Trotz der propagandistischen Ausschlichtung der Fälle gab es neben Freisprüchen Hunderte von Urteilen, die auch heute noch einer kritischen historischen Analyse standhalten. Teils führten Bischöfe damals selbst Visitationen durch, die in Folge der katastrophalen Zustände zur Schliessung kirchlicher Einrichtungen führten.²⁵

Aufgrund der Instrumentalisierung von Berichterstattung und Gerichtsprozessen gegen beschuldigte Kleriker im Kulturkampf oder unter der Herrschaft des Nationalsozialismus gelten Missbrauchsberichte aus der Zeit vor der Mitte des 20. Jahrhunderts manchen bis heute pauschal als

²² o.A., Auch Belgien hat seinen Pater Gabriel, in: *Augsburger Neueste Nachrichten* Nr. 187 vom 10. August 1875, 2340 (Herzlichen Dank an dieser Stelle an die Musikwissenschaftlerin Susanne Wosnitzka, die mich auf diese Quelle aufmerksam gemacht hat!).

²³ Ebd.

²⁴ HOCKERTS, Hans Günter, Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensleute und Priester in der NS-Zeit: Eine Relektüre nach 50 Jahren, in: Aschmann, Birgit (Hg.), *Katholische Dunkelräume*, Paderborn 2021, 170–184.

²⁵ „Die von Bischof Bornewasser eingeleitete Visitation brachte bei den Waldbreitbacher Laienbrüdern so schlimme Vorfälle und Zustände ans Licht, dass er in Rom die Auflösung dieser Genossenschaft beantragte, zu der es dann auch kam.“ (HOCKERTS, *Sittlichkeitsprozesse*, 182).

unglaublich.²⁶ Im allgemeinen Gedächtnis blieb vor allem die anti-kirchliche Instrumentalisierung dieser Fälle haften,

„während das Missbrauchsgeschehen weithin aus dem Gedächtnis verschwand. Daher spricht einiges für die Annahme, dass die Erinnerung geradezu kontraproduktiv wirkte: Demnach hat sie gerade nicht für das Thema ‚sexueller Missbrauch‘ sensibilisiert, vielmehr die Bereitschaft verstärkt, die Aufdeckung von Missbrauchsfällen als Attacke auf das Ansehen der Kirche abzuwehren.“²⁷

Dabei läge es nahe, diese Einordnung heute zu überdenken. Denn mittlerweile sind zahlreiche rezentere und überprüfbare Fälle bekannt geworden, die überraschende Ähnlichkeiten mit Fällen aufweisen, die in Zeitungen des 19. oder frühen 20. Jahrhunderts geschildert wurden. Historische Fälle bedürfen einer neuen, differenzierten Analyse, die einerseits dem historischen Kontext und der politischen Instrumentalisierung der Fälle Rechnung trägt, andererseits aber auch um eine Rekonstruktion der Fälle und der Geschichten der Betroffenen²⁸ bemüht ist.

In jedem Fall belegen Quellen wie diese, dass es schon vor den Zeitungsberichten der 1980er,²⁹ 90er³⁰ oder 2010er³¹ Jahre, die heute gemeinhin als Auslöser der Missbrauchskrise gelten, ähnliche Meldungen

²⁶ Vgl. beispielsweise GROSS, Michael, *The War against Catholicism: Liberalism and the Anti-Catholic Imagination in Nineteenth-Century Germany*, Ann Arbor 2004, der nicht davor zurückschreckt, Berichte über Missbrauchsfälle in der Zeit des Kulturkampfes pauschal als „antimonastic fantasies“, „anti-Catholic hysteria“, „derisive and comic tales of sexual intrigue in the monasteries“ and „sensationalist entertainment“ abzutun.

²⁷ HOCKERTS, Sittlichkeitsprozesse, 182f.

²⁸ Nach Hockerts bleibt es ein „historiographisches Desiderat“, „die Leidens- und Erfahrungsgeschichte der Betroffenen und den Umgang der kirchlichen Instanzen mit ihnen möglichst ans Licht zu bringen.“ (HOCKERTS, Sittlichkeitsprozesse, 183).

²⁹ Vor allem in den USA, vgl. TERRY, Child sexual abuse.

³⁰ Erste überregional wahrgenommene Schlagzeilen gab es 1995 in Österreich im Fall des Wiener Kardinals Hans Hermann Groër.

³¹ Als Auslöser der Krise in Deutschland galt ein Bericht im *Tagesspiegel* vom 29. Januar 2010: Die Veröffentlichung eines Briefes, in dem der damalige Rektor des Canisius-Kollegs in Berlin, Klaus Mertes, sich an ehemalige Schüler wandte, um sie über Missbräuche an der Schule zu informieren. Vgl. VIETH-ENTUS, Susanne, Canisius-Kolleg. Ein Lehrer gestand Missbrauch, in: *Tagesspiegel* vom 29. Januar 2010: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/ein-lehrer-gestand-missbrauch-8091493.html> [20.10.2022].

gab.³² Lange vor Ausbruch der Krise haben Betroffene gesprochen, Gerichte Missbrauchsfälle gegen Kleriker verhandelt und Medien darüber berichtet. Dennoch kam es erst an der Wende vom 20. zum 21. Jahrhundert zu einer Krise nennenswerten Ausmasses. Der Grund hierfür könnte die schleichende Auseinanderentwicklung kirchlicher und gesellschaftlicher Normen und Rechtskulturen sein, die am Ende des 20. Jahrhunderts ein solches Ausmass angenommen hatte, dass die kirchlichen Normen im Umgang mit Missbrauch für das gesellschaftliche Rechts- und Moralempfinden in westlichen Ländern geradezu verstörend waren.

2 Die Auseinanderentwicklung normativer Ordnungen

Die folgenschwere Auseinanderentwicklung der römisch-katholischen Kirche und ihrer staatlichen Gegenüber begann spätestens mit dem Ende monarchischer Obrigkeitsstaaten und ihrer kolonialen Herrschaft. Glichen sich staatliche und kirchliche Ordnung im Hochmittelalter noch weitgehend, hatten sie spätestens ab der Mitte des 20. Jahrhunderts kaum mehr etwas gemein. Während Demokratie im Laufe des 20. Jahrhunderts weltweit zur dominierenden Staatsform geworden war und Menschenrechte in *UN-Konventionen* und den ihnen folgenden nationalen Gesetzen verankert wurden, hielt das neue Kirchenrecht von 1983 mit dem Jurisdiktionsprimat und der Päpstlichen Unfehlbarkeit an der Organisationsform einer klerikalen Wahlmonarchie fest und räumte Kirchenmitgliedern keine Menschen- bzw. Grundrechte ein. Während Angehörige des modernen Rechtsstaats als Bürger und Bürgerinnen vor dem Gesetz gleich sind, herrscht in der Kirche weiterhin eine Ständeordnung.³³ Die Angehörigen des niederen Standes, die sogenannten Laien, die über 99 Prozent der Gläubigen ausmachen, bleiben dem höheren Stand, den Hirten, gegenüber zum Gehorsam verpflichtet.³⁴ Während im Staat Rechtssicherheit gilt und alles staatliche Handeln an das Gesetz gebunden ist, verfügt der höchste kirchliche Amtsinhaber, der zugleich Regent,

³² Zahlreiche Beispiele finden sich auch bei: LÜDECKE, Norbert, Warum erst 2010? Hinweise und Anfragen zur Vorgeschichte eines Skandaljahres der Kirche in Deutschland, in: Anuth, Bernhard / Dennemarck, Bernd / Ihli Stefan (Hg.), „*Von Barmherzigkeit und Recht will ich singen.*“ *Festschrift für Andreas Weiss*, Regensburg 2020, 353–380.

³³ Das kirchliche Recht nennt das in c. 208 CIC die „wahre Gleichheit an Würde und Tätigkeit“.

³⁴ c. 212 §1 CIC.

Gesetzgeber und Richter ist, „kraft seines Amtes über höchste, volle, unmittelbare und universale ordentliche Gewalt, die er immer frei ausüben“³⁵ kann, ohne dabei von einer anderen Instanz kontrolliert zu werden. Während Bürger und Bürgerinnen im modernen Rechtsstaat umfassende Beteiligungs-, Freiheits- und Abwehrrechte besitzen, die sie vor unabhängigen Gerichten einklagen können, steht es Mitgliedern der römisch-katholischen Kirche zwar frei, ihre Wünsche und Belange gegenüber der zuständigen kirchlichen Autorität zu äussern (wenn sie es „unter Wahrung der Unversehrtheit des Glaubens und der Sitten und der Ehrfurcht gegenüber den Hirten“ tun),³⁶ sie haben aber keinen Anspruch darauf, dass in ihrer Sache auch etwas unternommen wird. Die auch Laien zugestandenen Justizrechte³⁷ sind mit rechtsstaatlichen nicht vergleichbar. Zum einen fehlt auch für sie das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz, zum anderen stehen sie wie alle Gläubigenrechte unter dem Vorbehalt der Regelung ihrer Ausübung durch die kirchliche Autorität und deren Interpretation des Gemeinwohls.³⁸ Eklatant ist insbesondere die Aushebelung des Prinzips „nulla poena sine lege“, wonach Strafen nur auf gesetzlicher Grundlage verhängt werden dürfen,³⁹ wenn die besondere Schwere des Vergehens und die Behebung bzw. Vermeidung eines Ärgernisses dies erfordert,⁴⁰ wodurch dem Grundsatz des „nullum crimen sine poena“ (kein Verbrechen ohne Strafe)⁴¹ Raum gewährt wird. Die Probleme der kirchlichen Standesjustiz zeigen sich aber auch, wenn Richter in kirchlichen Missbrauchsverfahren weiterhin in der Regel Priester sein müssen, Opfer auf den Zeugenstatus reduziert bleiben und damit weder Anspruch auf einen formellen Rechtsbeistand noch auf volle Akteneinsicht und eine Urteilsausfertigung haben.

Diese frappierende Divergenz zwischen katholischer und weltlicher Realität rief schon in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts starke Reaktionen unter katholischen Gläubigen hervor, die sich durchaus als Kirchenkrise bezeichnen lassen. Allerdings waren die damaligen Proteste und Reformbestrebungen, insbesondere die damalige Forderung nach

³⁵ c. 331 CIC.

³⁶ c. 212 § 3 CIC.

³⁷ c. 221 CIC.

³⁸ cc. 209 ; 223 CIC.

³⁹ c. 221 §3 CIC.

⁴⁰ c. 1399 CIC.

⁴¹ Vgl. LÜDECKE, Norbert / BIER, Georg, *Das römisch-katholische Kirchenrecht: Eine Einführung*, Stuttgart 2012, 67–71, 71.

einer Reform der kirchlichen Sexualmoral noch nicht von dem breiten gesellschaftlichen Wissen um den kirchlichen Umgang mit klerikalen Sexualstraftätern, Missbrauchsfällen und Betroffenen getragen. Erst durch systematische Recherche, Berichterstattung und Untersuchungen am Beginn des 21. Jahrhunderts wurden die enorme Diskrepanz zwischen kirchlichem und säkularem Blick auf Sexualität und vor allem deren weitreichenden Folgen für Betroffene in vollem Umfang sichtbar.

2.1 Sexualität und (Straf-)Recht im modernen Staat

Die staatliche und gesellschaftliche Entwicklung des 20. Jahrhunderts hatte unter anderem weitreichende Folgen für das Verständnis menschlicher Sexualität, was sich auch rechtlich niederschlug. An die Stelle einer allgemeinen, obrigkeitlich kontrollierten sexuellen „Sittlichkeit“, die auf den Schutz der heterosexuellen Ehe ausgerichtet war und weitgehende Überschneidungen mit der klassischen katholischen Sexualmoral hatte, trat in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts das Konzept der „sexuellen Selbstbestimmung“. In Deutschland wurde mit dem *Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts* vom November 1973 der Abschnitt über Sexualstraftaten im Strafgesetzbuch neu betitelt: Der alte Titel „Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit“ wich dem heute noch aktuellen Titel „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“⁴². Die Moralität und Legalität einer sexuellen Handlung bemisst sich im heutigen Mehrheitsbewusstsein nicht mehr daran, ob sie innerhalb oder ausserhalb einer heterosexuellen Ehe stattfindet und zur Zeugung geeignet ist, sondern daran, ob alle Beteiligten mit der Handlung einverstanden sind. Als logische Folge dieses Wandels kam es nicht nur zur Entkriminalisierung von Homosexualität und zur Öffnung der Ehe für Homosexuelle, sondern auch zur Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe. Nicht zuletzt kam es zu einem Paradigmenwechsel im Verständnis von sexuellem Missbrauch, was im Folgenden besonders relevant ist.

Der Gedanke, dass jede Person das moralische Recht auf die freie Ausübung ihrer Sexualität besitzt, war der auf Ehe und Ehre gründenden Sexualmoral früherer Jahrhunderte weitgehend fremd. Noch im

⁴² BRÜGGEMANN, Johannes A. J., *Entwicklung und Wandel des Sexualstrafrechts in der Geschichte unseres StGB: Die Reform der Sexualdelikte einst und jetzt*, Baden-Baden 2013; HÖRNLE, Tatjana, Sexuelle Selbstbestimmung: Bedeutung, Voraussetzungen und kriminalpolitische Forderungen, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 127 (2016) 851–887.

19. Jahrhundert verstand man unter „sexuellem Missbrauch“ die „missbräuchliche Ausübung der Sexualfunktion“. Damit war in der Regel Masturbation gemeint, der alle möglichen gesundheitsschädigenden Wirkungen attestiert wurden.⁴³ Aber auch Promiskuität oder sogar ein allzu freizügiger Genuss der ehelichen Vereinigung wurden als „sexueller Missbrauch“ in diesem Sinne verstanden.⁴⁴ Das heisst, sexueller Missbrauch war im Wesentlichen ein Verbrechen ohne Opfer beziehungsweise ein Verbrechen, dessen Opfer unsichtbar und ohne Stimme blieben. Der Schaden, der durch einen sexuellen Missbrauch entstehen konnte, betraf entweder die Gesundheit einer Person, die ihre eigene Sexualität „missbrauchte“ oder aber den mittelbaren Schaden, der Dritten zuteil wurde, beispielsweise den männlichen Angehörigen einer Frau, die vergewaltigt worden war.⁴⁵

Erst auf der Grundlage der oben skizzierten neuen moralischen und rechtlichen Normen hat der Begriff „sexueller Missbrauch“ im Laufe des 20. Jahrhunderts eine neue Bedeutung erhalten: Er bezeichnet nun einen Verstoss gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht einer Person. Dieser Paradigmenwechsel kann als notwendige Voraussetzung für die offene

⁴³ So bemüht sich beispielsweise Wilhelm Fliess um den Nachweis, die „Aetiologie der eigentlichen Neurasthenie“ läge „im Abusus sexualis, in der missbräuchlichen Ausübung der Sexualfunction (...) Sie wissen, dass sexueller Missbrauch von jeher unter den Ursachen der Neurasthenie aufgeführt wurde.“ (FLIESS, Wilhelm, Die nasale Reflexneurose, in: Kongress für innere Medizin (Hg.), *Verhandlungen*, Band 12, Wiesbaden 1893, 384–394, 391).

⁴⁴ Der US-amerikanische Arzt E. P. Miller widmete den „Abuses of the Sexual Function“ ein ganzes Buch. Ihm zufolge stellt „self-abuse“ die schlimmste Art von „sexual abuse“ dar, neben „promiscuous sexual indulgence“ oder „matrimonial excesses“ (MILLER, Eli P., *A Treatise on the Causes of Exhausted Vitality; or, Abuses of the Sexual Function*, New York 1867).

⁴⁵ Hörnle weist darauf hin, dass „das Sexualstrafrecht ursprünglich anders begründet wurde, nämlich als Schutz der Verfügungsrechte von Vätern und Ehemännern über weibliche Körper“ (HÖRNLE, Sexuelle Selbstbestimmung, 866). Und Block beobachtet in der Analyse historischer Zeitungsberichte aus dem 18. und 19. Jahrhundert in den USA, dass diese sich nicht auf die Erfahrung der weiblichen Opfer konzentrierten, sondern auf „the men’s conduct: a man raped a woman to punish her brother’s planned rape of his sister. The story emphasized the two brothers as the victims of the rape: like his pregnant sister, the kidnapper lost his marital prospects, and the rapist-brother’s ‚honorable‘ acquittal of rape paralleled his sister’s close escape from rape-induced dishonor. As attacker, savior, and victim, men filled all roles in this retelling, which transformed an account of rape into a story about men’s relations with other men.“ (BLOCK, Sharon, Rape without Women: Print Culture and the Politicization of Rape, 1765–1815, in: *The Journal of American History* 89 (2002) 849–868, 853).

Thematisierung und gesellschaftliche Bearbeitung von sexuellem Missbrauch betrachtet werden, wie wir sie heute kennen. Dass Missbrauch nun nicht mehr als eine Verletzung der allgemeinen Sittlichkeit, sondern als eine Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts der einzelnen Person begriffen wurde, veränderte vor allem den Status betroffener Personen. Sie waren nicht länger bloße Zeugen, „beschädigter Besitz“ Dritter oder gar Beteiligte an einem „Missbrauch der Sexualfunktion“, sondern sie waren Geschädigte, deren Selbstbestimmungsrecht verletzt worden war, woraus ihnen anders als zuvor nun auch moralische und rechtliche Ansprüche erwachsen. Die offene Thematisierung von sexuellem Missbrauch, die westliche Gesellschaften ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erlebten,⁴⁶ und in deren Zuge endlich auch Betroffene öffentliches Gehör fanden, dürfte eine direkte Folge dieses normativen Wandels und ein wesentlicher Auslöser der kirchlichen Missbrauchskrise sein.

2.2 Sexualität und der Schutz der heiligen Sakramente in der katholischen Kirche

Die katholische Kirche vollzog diesen Paradigmenwechsel nicht mit. Sie betrachtet sexuellen Missbrauch bis heute im Wesentlichen als einen Missbrauch der Sexualität, unterscheidet also zwischen einem ordentlichen und einem sündhaften Gebrauch von Sexualität. Der im Sinne des katholischen Lehramtes ordentliche Gebrauch der Sexualität besteht im heterosexuellen zeugungsoffenen Geschlechtsverkehr in der Ehe. Der sündhafte Gebrauch besteht im „ungeordneten Genuss“ der sexuellen Betätigung ausserhalb der Ehe oder innerhalb der Ehe, falls Verhütungsmittel genutzt werden.

Unter den ebenso weiten wie vagen Oberbegriff „peccatum contra sextum“ versammelt das kirchliche Recht neben verbotenen einvernehmlichen sexuellen Handlungen von Klerikern auch sexuelle Übergriffe von Klerikern auf Minderjährige und Schutzbefohlene. Eine bessere, dem Bewusstsein sexueller Selbstbestimmung moderner Menschen angemessenere rechtliche Einordnung dieser Straftaten konnte auch lange nach

⁴⁶ Ein Meilenstein in Deutschland war hierbei die bundesweite Fachtagung „Sexueller Missbrauch, Strategien zur Befreiung“ am 12.-16. Oktober 1985 in Berlin. Vgl. LENZ, Ilse (Hg.), *Die Neue Frauenbewegung in Deutschland. Abschied vom kleinen Unterschied. Ausgewählte Quellen*, Wiesbaden 2009, 769.

Ausbruch der Krise in der fast ein Jahrzehnt dauernden Überarbeitung des kirchlichen Strafrechts nicht gefunden werden. So antwortete Markus Graulich, Untersekretär des Dikasteriums für die Gesetzestexte, auf die Frage der Katholischen Nachrichtenagentur, weshalb im neuen Strafrecht von 2021 nicht von „Vergehen gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung“ die Rede sei: „Das ist ein Begriff, der im staatlichen Recht verwendet werden kann, im Kirchenrecht aber keine Basis hat.“ Der Begriff „delicta contra sextum“ dagegen habe eine lange kirchenrechtliche und moraltheologische Tradition und sei gut definiert. Auf die Frage, wo man sich darüber informieren könne, was genau die katholische Kirche mit „Verstößen gegen das sechste Gebot“ meint, verweist Graulich auf den *Katechismus der Katholischen Kirche* [KKK], wo das „genau aufgeführt“ sei.⁴⁷

Die Enthaltensamkeitspflicht von Klerikern und sexuelle Vergehen von Klerikern finden unter den „Verstößen“ in KKK 2351–2359 an keiner Stelle Erwähnung. Stattdessen beginnt der entsprechende Abschnitt mit der Definition von Unkeuschheit als „ungeregelter Genuss der geschlechtlichen Lust“, der darin bestünde, dass Sexualität von ihrer „Hinordnung“ auf Fortpflanzung und Ehe losgelöst würde.⁴⁸ Gleich im folgenden Abschnitt wird Masturbation als „eine in sich schwer ordnungswidrige Handlung“ bezeichnet, bevor „Unzucht“ (gemeint ist ausserehelicher Geschlechtsverkehr), Pornographie, Prostitution, Vergewaltigung und – über mehrere Paragraphen – ausgelebte Homosexualität einzeln als Verstöße gegen das sechste Gebot aufgeführt und beschrieben werden. Ganz offensichtlich wird hier an einer Sexualmoral des alten Paradigmas festgehalten, das auf einer auf den heterosexuellen Akt und die Institution der Ehe zentrierten Idee von Sittlichkeit aufbaut, anstatt auf den Prinzipien sexueller Selbstbestimmung und Einvernehmlichkeit.

In konsequenter Logik wird in den Augen des kirchlichen Gesetzgebers durch sexuellen Missbrauch auch kein Recht einzelner Personen verletzt.

⁴⁷ Vgl. JUCHEM, Roland (KNA), Bestrafen, wenn die Schuld erwiesen ist. Kirchenrechtler fordert Mentalitätswandel beim neuen Strafrecht, Interview in: *Domradio* am 8. Dezember 2021: Kirchenrechtler fordert Mentalitätswandel bei neuem Strafrecht - DOMRADIO.DE [20.10.2022].

⁴⁸ „Unkeuschheit ist ein unregelter Genuss der geschlechtlichen Lust oder ein ungeordnetes Verlangen nach ihr. Die Geschlechtslust ist dann ungeordnet, wenn sie um ihrer selbst willen angestrebt und dabei von ihrer inneren Hinordnung auf Weitergabe des Lebens und auf liebende Vereinigung losgelöst wird.“ KKK 2351.

Betroffene sexuellen Missbrauchs sind in kirchenrechtlicher Logik keine Geschädigten, denen aus dem ihnen Zugefügten irgendwelche Rechte, beispielsweise auf Entschädigung oder anwaltliche Vertretung in kirchlichen Gerichtsverfahren, erwachsen würden. Sie haben in kirchenrechtlichen Verfahren gegen beschuldigte Kleriker nur den Status von Zeugen, wenn nicht den von Mitschuldigen.⁴⁹

Das Rechtsgut, das durch sexuellen Missbrauch verletzt wird, ist in den Augen der kirchlichen Autorität nicht etwa das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen, sondern – je nach Vergehen – die Heiligkeit des Bussakramentes,⁵⁰ die Zölibatspflicht des Klerikers oder der Glaube.⁵¹ Letzteres hebt Joseph Ratzinger, der in der Zeit des Ausbruchs der Krise in leitender Verantwortung jahrzehntelang mit Missbrauchsfällen betraut war und als Papst Benedikt XVI. die jüngste Überarbeitung des Strafrechts angestossen hat, besonders hervor. Die beiden Rechtsgüter, um die es ihm zufolge in einem Verfahren wegen Missbrauchs geht, sind das Recht des Angeklagten und der Schutz des Glaubens. Rechte von Betroffenen erwähnt Ratzinger dagegen mit keiner Silbe. Sie scheinen für ihn nicht zu existieren oder sich auf das „Recht auf Glauben“ zu beschränken.⁵² Es wird

⁴⁹ So ist im c. 977 CIC nach wie vor nicht von Opfern, sondern von „Komplizen“ die Rede, die *mit* dem Priester die Sünde gegen das sechste Gebot begangen haben. Auch im Zusammenhang mit der Sollizitation ist der Pönitent nicht eigentlich Opfer, sondern wird ja zur „Sünde“ verführt, sündigt also, wenn es in Folge der Sollizitation zu einer sexuellen Handlung kommt.

⁵⁰ Wie Titel und Text von *Sacramentorum Sanctitatis Tutela* (der Schutz der Heiligen Sakramente) deutlich machen.

⁵¹ Schon ein Kommentar zum CIC 1917 erklärte den Umstand, dass Verstöße „contra sextum“ übergeordneten kirchlichen Behörden vorbehalten seien, mit der Annahme, „ein Priester, der ein so abscheuliches Verbrechen begangen hat, sei im Glauben wankend geworden. Deshalb sind für die Entgegennahme der Anzeige jene Behörden zuständig, die über den wahren Glauben zu wachen haben.“ (JONE, *Gesetzbuch des kanonischen Rechtes*, 137).

⁵² In einem ursprünglich im *Klerusblatt* veröffentlichten Aufsatz beschreibt Ratzinger die Missbrauchskrise ausführlich als Glaubenskrise. Er verweist u.a. auf *Mk* 9,42: „Wer einen von diesen Kleinen, die an mich glauben, zum Bösen verführt, für den wäre es besser, wenn er mit einem Mühlstein um den Hals ins Meer geworfen würde“ und fährt fort: „Das Wort ‚die Kleinen‘ bezeichnet in der Sprache Jesu die einfachen Glaubenden (...) Ein ausgewogenes Kirchenrecht, das dem Ganzen der Botschaft Jesu entspricht, muss also nicht nur garantistisch für den Angeklagten sein, dessen Achtung ein Rechtsgut ist. Es muss auch den Glauben schützen, der ebenfalls ein wichtiges Rechtsgut ist. Ein recht gebautes Kirchenrecht muss also eine doppelte Garantie – Rechtsschutz des Angeklagten, Rechtsschutz des im Spiel stehenden Gutes – beinhalten. Wenn man heute diese in sich klare Auffassung vorträgt, trifft man im allgemeinen bei der Frage des Schutzes des

unmissverständlich klar: In der tradierten kirchlichen Logik gibt es „keine Basis“ dafür, Betroffenen und ihren Rechten einen zentralen Stellenwert einzuräumen.

2.3 Unverständnis für kirchliche Eigenlogik als Auslöser der Krise

Genau hier liegt eine mögliche Erklärung für den Ausbruch der Krise. In Folge der wachsenden Kluft zwischen Kirche und Gesellschaft in der westlichen Welt haben schliesslich auch Missbrauchsfälle im säkularen Rechtsstaat eine neue und völlig andere moralische und rechtliche Einordnung erfahren als im kirchlichen Kontext. Verbrechen, die zuvor nicht mehr als Empörung ausgelöst hatten, führten schliesslich zur Eskalation einer, bis dahin nur schwelenden, institutionellen Krise. Es ging nicht mehr nur um die veraltete Moral, Verfassung und Rechtskultur der katholischen Kirche, sondern es ging um grausame Verbrechen an Kindern, die durch diese Moral, Verfassung und Rechts(un)kultur ermöglicht und vertuscht wurden und von denen die allermeisten ungesühnt blieben. Die überkommene kirchliche Eigenlogik im Umgang mit diesen Fällen war für moderne Menschen unverständlicher und empörender geworden als je zuvor – zumindest in Ländern der westlichen Welt.⁵³

Verfehlt Gesten und Worte kirchlicher Verantwortungsträger haben dann zur Verstetigung dieser Krise noch weiter beigetragen. Demonstrierten sie

Rechtsgutes Glaube auf taube Ohren. Der Glaube erscheint im allgemeinen Rechtsbewusstsein nicht mehr den Rang eines zu schützenden Gutes zu haben.“ (RATZINGER, Joseph, Die Kirche und der Skandal des sexuellen Missbrauchs, in: *Vatican News* vom 11. April 2019: <https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2019-04/papst-benedikt-xvi-wortlaut-aufsatz-missbrauch-theologie.html> [20.10.2022].

⁵³ In vielen Ländern weltweit ist diese Entwicklung (noch) nicht eingetreten. Das Konzept sexueller Selbstbestimmung und dessen rechtliche Verankerung sind unbekannt oder nur marginal vorhanden, Homosexuelle werden diskriminiert und verfolgt, Kinder- und Frauenrechte sind weit von den Zielen der Vereinten Nationen entfernt. Der moralische und rechtliche Status vulnerabler Personen ist niedrig, Übergriffe werden tendenziell tabuisiert oder normalisiert. So stellte ein Priester und Psychiater, der 2019 am Missbrauchsgipfel im Vatikan teilnahm, fest: „In many cultures the child is not a person but rather property of the family ... How are these children supposed to voice their concern and suffering if they are not supposed to talk to the adults“ (MERLO, Francesca, Fr Joulain: Protection of minors is not about a witch-hunt, in: *Vatican News* vom 20. Februar 2020).

doch erst recht deren anhaltendes Unvermögen, die Tragweite von Missbrauch, die eigene Verantwortung im Umgang mit Missbrauch und die Erwartungshaltung, welche die Öffentlichkeit und das Kirchenvolk in diesem Zusammenhang gegenüber Papst und Bischöfen hegen, zu erfassen.⁵⁴ Erst durch öffentlichen Druck haben sich katholische Verantwortliche vereinzelt doch noch zu Geldzahlungen, Anhörungen oder Beteiligungen Betroffener an Aufarbeitungsprozessen entschlossen. Allerdings haben solche Handlungen in der kirchlichen Eigenlogik nach wie vor kein tragendes Fundament. Vor diesem Hintergrund erscheint auch die Verschiebung der einschlägigen Canones des kirchlichen Strafrechts – die bisher unter dem Titel V „Straftaten gegen besondere Verpflichtungen“ standen – unter den Titel VI „Straftaten gegen Leben, Würde und Freiheit des Menschen“ vor allem als ein Akt der Beschwichtigung oder der Verlegenheit, mit dem die aus säkularer Perspektive unverständliche und empörende Eigenlogik des kirchlichen Rechts eher kaschiert als reformiert werden soll.

3 Narrative der Krise

Die Schwierigkeit der Bischöfe, den Kern und das Ausmass des Problems zu erfassen, spiegelt sich im Missbrauchsdiskurs, speziell in den von kirchlicher Seite gepflegten Narrativen der Krise. Zugleich wandeln sich diese Narrative angesichts der Wucht der vorliegenden Fakten. Daran zeigt sich, dass zumindest das Ausmass der Krise immer deutlicher zutage tritt,

⁵⁴ Hervorzuheben wären hier, um nur jüngere Äusserungen zu nennen, neben dem schon erwähnten Aufsatz Ratzingers im *Klerusblatt* auch dessen *Brief an die Katholiken in Irland* (vgl. BENEDIKT XVI./RATZINGER, JOSEPH, *Hirtenbrief an die Katholiken in Irland* (19.03.2010: https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/letters/2010/documents/hf_ben-xvi_let_20100319_church-ireland.html [01.02.2023]), die Ansprache von Franziskus auf dem sogenannten Missbrauchsgipfel im Vatikan am 24. Februar 2019 (FRANZISKUS, *Ansprache von Papst Franziskus am Ende der Eucharistischen Konzelebration auf dem Treffen „Der Schutz der Minderjährigen in der Kirche“*, (24.02.2019): <https://www.vatican.va/content/francesco/de/events/event.dir.html/content/vaticanevent-s/de/2019/2/24/incontro-protezioneminori-chiusura.html> [01.02.2023]), sowie die Pressekonferenz der DBK bei der Veröffentlichung der *MHG-Studie* am 25. September 2018, an deren Ende keiner der anwesenden Bischöfe auf die Frage gefasst war, ob einer von ihnen bereit wäre, persönliche Verantwortung für den offenbar katastrophalen institutionellen Umgang mit Missbrauchsfällen zu übernehmen.

wenn auch die Analysen stark divergieren, teils am Kern des Problems vorbeigehen und die Umsetzung angemessener Massnahmen ausbleibt.

3.1 Von Verfolgung zu Reform

Eingedenk der Instrumentalisierung kirchlicher Missbrauchsfälle für politische Zwecke in der Vergangenheit, reagierten manche Kirchenvertreter (und ihre Unterstützer*innen) anfangs mit Abwehr auf den Ausbruch der Krise und bedienten reflexhaft das *Narrativ der Kirchenverfolgung*. Als dem Wiener Kardinal Groër öffentlich Missbrauch vorgeworfen wurde, sagte sein damaliger Koadjutor Christoph Schönborn, die Kirche würde „verfolgt wie in der Nazizeit“⁵⁵. Nach den Veröffentlichungen des *Boston Globe* aus dem Jahr 2002 sagte Rodríguez Kardinal Maradiaga von Tegucigalpa in Honduras, die Massenmedien trieben eine Verfolgung der Kirche voran, die ihn an Nero, Diokletian, Stalin und Hitler denken liesse.⁵⁶ Und auch der Regensburger Bischof Gerhard Ludwig Müller, der später als Präfekt der Glaubenskongregation leitende Verantwortung für die Bearbeitung von Missbrauchsfällen aus aller Welt trug, sprach in einer Predigt nach Ausbruch der Krise 2010 in Deutschland von einer Kampagne gegen die Kirche: „Solche, die um jeden Preis die katholische Kirche um ihren guten Ruf bringen wollen, haben

⁵⁵ WAGNER, Doris / SCHÖNBORN, Christoph, *Schuld und Verantwortung: Ein Gespräch über Macht und Missbrauch in der Kirche*. Freiburg i. Br. 2019, 57. Später entschuldigte sich Schönborn für diese Aussage und räumte gemeinsam mit anderen österreichischen Bischöfen ein, dass die Vorwürfe „im Wesentlichen“ zuträfen.

⁵⁶ „È un argomento doloroso strumentalizzato dai mass media. Quando si mischiano denaro, politica e giustizia, la giustizia diventa ingiusta. Noi tutti sappiamo che Ted Turner è apertamente anticattolico, ed è lui il padrone non soltanto della Cnn ma anche di Time Warner. Per non parlare degli altri quotidiani, come il New York Times, il Washington Post e il Boston Globe, che si sono resi protagonisti di quella che non esito a definire una persecuzione contro la Chiesa (...) È la Chiesa cattolica. È l'unica che, diciamo così, ostacola una politica disumanizzante. Solo così mi spiego questo accanimento contro la Chiesa cattolica negli Stati Uniti. Un accanimento che mi ricorda i tempi di Nerone, Diocleziano e, più recentemente, di Stalin e Hitler.“ (RODRÍGUEZ MARADIAGA, Óscar A., „Mai come oggi abbiamo bisogno di miracoli“, Interview von G. Cardinale in: *30Giorni*, 2002: http://www.30giorni.it/articoli_id_119_11.htm [20.10.2022]).

sich die Regensburger Domspatzen als Opfer ausgesucht. Ein Glanzstück des Bistums Regensburg soll in den Dreck gezogen werden.“⁵⁷

Angesichts der erdrückenden Beweise für Kindesmissbrauch durch Kleriker und dessen kirchliche Geheimhaltung liess sich das Narrativ der Kirchenverfolgung nicht aufrechterhalten. Es wich zunächst dem *Narrativ der Einzelfälle*. An die Stelle von Abwehr trat Relativierung. In den USA hatte die Krise teils schon 1985 diese Phase erreicht, nachdem Gilbert Gathe, ein Priester aus Louisiana, der zugegeben hatte, 37 Kinder missbraucht zu haben, einer lebenslangen Gefängnisstrafe entgegenschau und die überregionale Presse über den Fall berichtete. Ein Pressesprecher der US-Amerikanischen Bischofskonferenz betonte damals, Kindesmissbrauch sei kein weitverbreitetes Problem in der Kirche,⁵⁸ wobei er verschwie, dass zum damaligen Zeitpunkt kirchenintern Dutzende weiterer Fälle bekannt waren.⁵⁹ Auch als 2001 geheime kircheninterne Berichte über sexuellen Missbrauch von Ordensfrauen durch Priester geleakt wurden, bemühte sich der Pressesprecher des Vatikans, das Problem zu relativieren. Er sagte nichts dazu, dass in den Berichten von Fällen auf allen Kontinenten die Rede war, und dass es neben Vergewaltigungen auch erzwungene Abtreibungen und Todesfällen von Opfern gegeben hatte.⁶⁰ Stattdessen sprach er von einem begrenzten geographischen Raum und von Einzelfällen, die nicht vergessen lassen sollten, dass die Mehrheit der Priester und Ordensleute heroische Arbeit leisteten.⁶¹ Eine ähnliche Strategie der Relativierung durch Regionali-

⁵⁷ DPA, Regensburger Bischof hetzt gegen Medien, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 21. März 2010: <https://www.sueddeutsche.de/politik/missbrauchsskandal-regensburger-bischof-hetzt-gegen-medien-1.15013> [21.10.2022].

⁵⁸ „We don't want to give the impression that it's a rampant problem for the church, because it is not," said the Rev. Kenneth Doyle, a spokesman for the United States Catholic Conference in Washington. „But even one case is too many.“ (NORDHEIMER, John, Sex Charges against Priest Embroil Louisiana Parents, in: *New York Times* vom 20. Juni 1985).

⁵⁹ Vgl. REISINGER, Doris / RÖHL, Christoph, *Nur die Wahrheit rettet: Der Missbrauch in der katholischen Kirche und das System Ratzinger*, München 2021, 31.

⁶⁰ Vgl. O'RIORDAN, Turlough / O'DONOHUE, Maura, in: *Dictionary of Irish Biography*, Dublin 2022: <https://www.dib.ie/biography/odonohue-maura-a10255> [24.11.2022]; REISINGER, Doris, #NunsToo: Sexueller Missbrauch an Ordensfrauen – Fakten und Fragen, in: *Stimmen der Zeit* 236 (2018) 374–384.

⁶¹ „Responding to the charges, the Vatican spokesman, Joaquín Navarro-Valls, issued a statement yesterday saying the problem was being addressed by the church authorities and was confined to ‚a limited geographical area. Work is being done both on the training of people, and the resolution of individual cases,‘ he said, concluding, ‚A few negative

sierung verfolgte Karl Kardinal Lehmann, als er 2002 in einem Interview mit dem *SPIEGEL* behauptete, in seiner Diözese habe es in den 19 Jahren seiner Amtszeit „insgesamt vielleicht drei oder vier Fälle“ gegeben. Mit Nachdruck betonte er: „Nochmals: Wir haben das Problem nicht in diesem Ausmass. Warum soll ich mir den Schuh der Amerikaner anziehen, wenn er mir nicht passt?“⁶²

Nachdem nicht nur die Zahl der Fälle viel höher ausfiel, als kirchliche Stellungnahmen zuvor suggeriert hatten, sondern auch eine Fülle von Presseberichten sowie verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen deutlich machten, um was für extreme Fälle von Gewalt und Führungsversagen es ging und wie weit verbreitet sie waren, griff auch das Narrativ der Einzelfälle nicht mehr. Es wich dem *Narrativ der Lernkurve*. Nicht nur einfache Gläubige und Kleriker, sondern insbesondere auch führende Verantwortungsträger beteuerten, nicht gewusst zu haben, wie viel Missbrauch es in ihrem Verantwortungsbereich gegeben habe oder wie schlimm Missbrauch für die Opfer gewesen wäre und wie sie damit hätten anders umgehen sollen. So beteuerte beispielsweise der Kölner Erzbischof Joachim Kardinal Meisner noch im Jahr 2015 mit Nachdruck, er habe von dem Ausmass der Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche „nichts geahnt, nichts geahnt!“ und wäre dann erst einmal sehr erschüttert gewesen, sei sofort für rückhaltlose Aufklärung eingetreten und habe selbst in Schulungen „viel gelernt“⁶³. Im Nachhinein hat sich die Behauptung seiner ursprünglichen Unwissenheit als falsch erwiesen.⁶⁴ Das *Narrativ der Lernkurve* verfiel mehr als die vorherigen Narrative bei Gläubigen, Medien und in der Forschung. Von vielen Seiten gab es Verständnis für den Lernprozess der Bischöfe. Es schien einleuchtend, dass sie über die Folgen von sexuellem Kindesmissbrauch und über den

situations cannot make one forget the often heroic faith of the great majority of monks, nuns and priests.” (HEDGES, Chris, Documents Alleged Abuse of Nuns by Priests, in: *New York Times* am 21. März 2001: <https://www.nytimes.com/2001/03/21/world/documents-allege-abuse-of-nuns-by-priests.html> [24.11.2022].

⁶² LEHMANN, Karl, „Der Papst hat das Heft in der Hand“, Interview in: *Der Spiegel* 26/2002 vom 23. Juni 2002: <https://www.spiegel.de/politik/der-papst-hat-das-heft-in-der-hand-a-122581ed-0002-0001-0000-000022955262> [20.10.2022].

⁶³ MEISNER, Joachim, „Der sagt sehr deutlich, was er denkt“, Interview mit B. Wentzien, in: *Deutschlandfunk* am 26. März 2015.

⁶⁴ Vgl. FLORIN, Christiane, *Der Priester, der Kardinal und die Kinder*, in:

Deutschlandfunk, Tag für Tag, am 15. Dezember 2020:

<https://www.deutschlandfunk.de/sexueller-missbrauch-im-erzbistum-koeln-der-priester-der-100.html> [16.11.2022].

von ihnen als Verantwortlichen erwarteten Umgang damit auch bei bestem Willen nicht hatten Bescheid wissen können. Beispielsweise erhob der irische Richter Fergal Sweeney schwere Vorwürfe gegenüber dem *Murphy Report*. Dieser 2009 in Irland veröffentlichte Bericht hatte den systematischen Schutz von Beschuldigten durch Bischöfe belegt und die Kirche über Irland hinaus schwer erschüttert. Sweeney warf dem Report vor, die Lernkurve der Verantwortlichen nicht hinreichend berücksichtigt zu haben.⁶⁵ Und Nicole Winfield, Vatikankorrespondentin der *Associated Press*, zeigte noch 2018 Verständnis mit Papst Franziskus: Er habe einen chilenischen Bischof, der den notorischen Missbrauchstäter Fernando Karadima gewähren liess,⁶⁶ nur deswegen verteidigt, weil er eben selbst noch in einem Lernprozess gewesen sei. Er habe inzwischen dazugelernt und würde Bischöfen in Sachen Missbrauch fortan mehr auf den Zahn fühlen.⁶⁷

Aus dem Narrativ der Lernkurve wurde nach und nach das *Narrativ des Reformprozesses*. Es ist allen Beteiligten immer deutlicher, dass das Phänomen über sexuellen Missbrauch und den katastrophalen kirchlichen Umgang damit darüber hinausgeht. Es geht letztlich um grundlegende Fragen der Moral und der Leitungsverantwortung in der Kirche, die dringend einer Reform bedürfen. Allerdings divergieren die von Einzelnen formulierten Analysen und Ziele dieser Reform deutlich. Manche Würdenträger sehen im angeblichen Schwund des Glaubens⁶⁸ oder in

⁶⁵ „The report fails spectacularly to recognise the ‚learning curve‘ in the case of those in authority in the archdiocese, while recognising the importance of that learning curve in the case of all other categories of witness or relevant authority. It also fails to acknowledge the specific context of the mission of the church with its pastoral approach to sin and forgiveness.“ (SWEENEY, Fergal, Commissions of Investigation and Procedural Fairness, in: *An Irish Quarterly Review* 102 (2013) 377–387, 385).

⁶⁶ Gemeint war der von Franziskus zum Bischof ernannte Juan Barros.

⁶⁷ „Francis has had a steep and difficult learning curve on the issue of complicity and culpability. He was excoriated earlier this year for having defended a Chilean bishop accused of witnessing and ignoring abuse by Chile’s most notorious predator priest. The pope eventually did an about face and acknowledged ‚errors in judgment,‘ vowing that bishops would no longer be shielded from questions about how they responded to allegations against priests in their dioceses.“ (WINFIELD, Nicole, Vatican expert wants accountability on abuse summit agenda, in: *AP News* vom 8. Oktober 2018: <https://apnews.com/article/vatican-city-pope-francis-summits-europe-religion-11fb8b728b7a414ebb6754c50ee0f910> [20.10.2022].

⁶⁸ So Benedikt XVI. / Joseph Ratzinger in seinem Brief an die irischen Katholiken 2010 oder seinen Wortmeldungen im *Klerusblatt*, ebenso der Nuntius in Deutschland, Nikola Eterović in seinem Grusswort an die DBK im Herbst 2021 (ETEROVIĆ, Nikola, Grusswort

homosexuellen Klerikern⁶⁹ das eigentliche Problem und die Ursache der Krise und schlagen entsprechende Massnahmen zur Reform der Kirche vor. Anderen geht es in einschlägigen Reformdebatten dagegen um Klerikalismus, Gewaltenteilung, Beteiligung von Frauen und eine freiheitlichere Sexualmoral. In jedem Fall kommen Tiefenschichten in den Blick, die zuvor ausgeklammert worden waren. Der Hildesheimer Bischof Heiner Wilmer sagte in einem Interview wenige Monate nach Veröffentlichung der *MHG-Studie* sogar, beim Thema Missbrauch gehe es um nichts weniger als die DNA der Kirche.⁷⁰

3.2 Die Synchronität der Narrative und die Ambiguität des Terminus „Missbrauchskrise“

Auch wenn sich im Laufe der Zeit eine gewisse Chronologie der Narrative ergibt, wobei Narrative der Verfolgung und der Einzelfälle tendenziell Narrativen der Lernkurve und der Reform weichen, werden doch in einer

von Erzbischof Dr. Nikola Eterović, Apostolischer Nuntius in Deutschland, zur Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 20. September 2021 in Fulda, 2021: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2021/2021-157-HVV-Fulda-Grusswort-EB-Eterovic.pdf [20.10.2022] oder Franziskus in seiner in *Ansprache von 2019*, in der die Lösung für die Krise letztlich das „heilige und geduldige gläubige Volk Gottes“ ist, „das der Heilige Geist trägt und lebendig macht (...). Eben dieses heilige Volk Gottes wird uns vom Übel des Klerikalismus befreien, der den fruchtbaren Boden für all diese Gräueltaten bildet“.

⁶⁹ Das ist beispielsweise die Analyse einiger Kurienkardinäle (vgl. FEGERT, Jörg M., Empathie statt Klerikalismus: Chancen und Grenzen externer Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit sexuellem Missbrauch, in: *Stimmen der Zeit* 237 (2019) 189–204) oder US-amerikanischer Bischöfe (Vgl. ROEWE, Brian, Bishop Morlino, others charge „homosexual subculture“ for clergy abuse crisis. A lax following of church teachings on sexuality in the wider culture a recurring theme, in: *National Catholic Reporter* vom 21. August 2018) sowie des niederländischen Psychoanalytikers van den Aardweg, der zur Lösung der Krise unter anderem „improved screening of candidates for the priesthood as well as for the office of bishop on masculine personality maturity, which includes normal heterosexuality and fatherhood qualities“ und „appointment of bishops and seminary regents who are active apostles of *Humanae vitae* and *Evangelium vitae*“ vorschlägt (Vgl. VAN DEN AARDWEG, Gerard J. M., Abuse by Priests, Homosexuality, *Humanae vitae*, and a Crisis of Masculinity in the Church, in: *The Linacre Quarterly* 78 (2011) 274–293).

⁷⁰ WILMER, Heiner, „Der Missbrauch von Macht steckt in der DNA der Kirche“. Interview von Joachim Frank, in: *Kölner Stadtanzeiger* vom 13. Dezember 2018: Interview zu Missbrauchsfällen: „Der Missbrauch von Macht steckt in der DNA der Kirche“ | *Kölner Stadt-Anzeiger (ksta.de)* [20.10.2022].

globalen und alle katholischen Milieus umfassenden Perspektive alle diese Narrative synchron weiter gepflegt.⁷¹

Es hat wohl unter anderem mit dieser Gleichzeitigkeit einander widersprechender Narrative zu tun, dass sich zur Bezeichnung des Phänomens der Terminus „Missbrauchskrise“ eingebürgert hat. Dieser Terminus scheint einerseits hinreichend klar und ist allgemein verständlich. Andererseits bleibt er für alle Narrative offen: Er kann unter anderem eine Krise bezeichnen, die durch politische Instrumentalisierung von Missbrauch zustande kam, oder eine, die durch das Aufdecken von Missbrauch zustande kam. Zusätzlich lässt sich der Terminus sowohl für das alte Paradigma von Missbrauch (Verletzung der Sittlichkeit) als auch für das moderne Paradigma (Verletzung sexueller Selbstbestimmungsrechte) verwenden.

Nicht zuletzt klammert der Begriff „Missbrauchskrise“ zumindest in Teilen die Wahrnehmung von Betroffenen und deren Unterstützer*innen aus. Für die meisten von ihnen löste zwar der Missbrauch und der institutionelle Umgang damit eine persönliche Krise aus, aber die Aufdeckung dieser Fälle und der Ausbruch der institutionellen Krise durch eine sich der kirchlichen Eigenlogik entgegenstellende Öffentlichkeit

⁷¹ So wird weltweit von einzelnen kirchlichen Verantwortungsträgern und deren Unterstützer*innen das Narrativ der Verfolgung weiter gepflegt, selbst in den Ländern, in denen der kirchliche Lernprozess schon Jahrzehnte andauert und der öffentliche Druck sowie die Menge der zutage liegenden Fakten besonders hoch sind, beispielsweise in der Diözese Wisconsin, die im Sommer 2022 eine angekündigte staatliche Untersuchung durch ihre Anwälte unter anderem mit dem Hinweis zurückweisen liess, sie wäre „anti-Catholic“ (O.A., Abuse advocates: Wisconsin AG „walking back“ promises on diocesan abuse probe, in: *The Pillar* vom 11. August 2022: : Abuse advocates: Wisconsin AG 'walking back' promises on diocesan abuse probe (pillaratholic.com) [20.10.2022]); oder in der Debatte rund um das Verfahren gegen George Kardinal Pell in Australien: „American church historian, George Weigel declared in the New York Post that Pell was ‚falsely and perversely convicted‘ based on anti-Catholicism. Once the convictions were made public, the Vice-Chancellor of the Australian Catholic University and lawyer, Greg Craven proselytised in The Australian that despite the stringent suppression order, ‚justice never had a fair chance [...] parts of the media [...] have spent years attempting to ensure Pell is the most odious figure in Australia‘. Journalist Miranda Devine, Pell’s public defender since the 2002 allegations, decreed in the popular tabloid, The Herald Sun, that despite the jury verdict, she did not believe Pell ‚could be guilty‘. With apparently no knowledge of the evidence presented at trial, Devine mischaracterised the case as involving ‚the word of one man, codenamed AA, against the word of Cardinal Pell“ (GLEESON, Kate, Reckoning with Denial and Complicity: Child Sexual Abuse and the Case of Cardinal George Pell, in: *International Journal for Crime, Justice and Social Democracy*, 9 (2020) 31–44, 35).

dürften genau deswegen für viele Betroffene eher wohltuend als krisenhaft gewesen sein. Nicht zuletzt für Betroffene, die in Folge der öffentlichen Thematisierung den Mut zur Anzeige oder zur Veröffentlichung ihrer eigenen Missbrauchserfahrungen fanden, glich die „Krise“ im Einzelfall wohl eher einem Befreiungsschlag. Ihre Perspektive spiegelt sich im Terminus „Missbrauchskrise“ nicht wider. So bleibt festzuhalten, dass ein Begriff, der das Phänomen ebenso angemessen präzise wie umfassend bezeichnet, bis heute ein Desiderat bleibt.

4 Das Ende der Kirche, wie wir sie kannten

Das oben beschriebene Auseinanderdriften der normativen Ordnungen moderner freiheitlich-demokratisch geprägter Rechtsstaaten und an wissenschaftlicher Erkenntnis orientierten modernen Ethik einerseits und der auf alten Rechts- und Moralparadigmen beruhenden Ordnung der römisch-katholischen Kirche mit ihrer unveränderbaren Lehre und ihrem auf Hierarchie, Autorität und Gehorsam beruhenden Sozialgefüge andererseits hat schon im Vorfeld des Zweiten Vatikanischen Konzils zwei entgegengesetzte Bewegungen innerhalb der katholischen Kirche ausgelöst. Beide werden nun durch das Missbrauchsthema weiter angefacht, was nicht nur das Ausmass der Divergenz deutlich macht, sondern vor allem dessen Folgen. Beide Bewegungen führen zu Ende gedacht je auf ihre Weise zu einem Ende der katholischen Kirche in ihrer tradierten Gestalt. Und zwischen beiden bleibt mit der fortschreitenden Entwicklung der Krise immer weniger „neutraler“ Boden, auf dem eine einfache Kontinuität der römisch-katholischen Kirche in ihrer vertrauten Gestalt möglich wäre.

4.1 Radikalisierter Katholizismus

Die institutionell dominante Bewegung lässt sich als ein Beharren auf der alten Ordnung um jeden Preis beschreiben. Ihre wichtigsten Vertreter sind die klerikalen Repräsentanten der verfassten Kirche. Unterstützung erhalten sie durch Laien, die sich explizit als „lehramtstreu“ bezeichnen. Ihre Linie besteht in der konsequenten Ablehnung signifikanter Reformen. Dabei berufen sie sich auf die Unveränderlichkeit der Lehre und die Einheit mit dem Papst. Und zwar auch noch Jahrzehnte nach Ausbruch der Krise, also im Angesicht nicht nur der nun offenkundigen Divergenz zwischen kirchlicher und weltlicher normativer Ordnung, sondern mittler-

weile auch im Angesicht des weltweiten Wissens um kirchen-amtlich zu verantwortende Missbrauchsfälle und deren routinierte Verheimlichung und Ignoranz gegenüber den Opfern, die in eben dieser kirchlichen Eigenlogik begründet sind.

Es erweckt zwar auf den ersten Blick den Anschein, diese Bewegung führe im Wesentlichen zu einer Konsolidierung der Kirche, wie wir sie kennen. Konsequenterweise fortgeführt würde sie aber unweigerlich zu ihrem Ende führen. Denn es ist das Eine, das alte sexualethische Paradigma einer auf die heterosexuelle Ehe ausgerichteten Moral in einer Zeit zu vertreten, in der dies die Position der Mehrheit der Bevölkerung darstellt und die wissenschaftliche und kulturelle Basis für eine auf Autonomie und Konsens beruhende Sexualethik noch schwach ausgeprägt ist. Die kirchliche Sexualmoral konnte ja noch bis weit in die Mitte des 20. Jahrhunderts hinein als bürgerlich, konservativ und solide gelten.⁷² Etwas ganz anderes aber ist es, in einer Zeit an diesem alten Paradigma festzuhalten, in der seine dunklen Seiten und Unzulänglichkeiten für die Mehrheit einer Gesellschaft offensichtlich geworden sind und die wissenschaftlichen Grundlagen des neuen sexualethischen Paradigmas sich eines nahezu vollständigen interdisziplinären Konsenses erfreuen.⁷³ Es ist das Eine, in einer Zeit an einer Ständeordnung und der monarchischen Verfassung der Kirche festzuhalten, in der diese auch im Staat die Norm sind, oder in einer Zeit, in der diese im kirchlichen Bereich als harmlose Tradition oder Folklore gelten können, oder in einer Zeit, in der eine Grosszahl von Gläubigen auf die baldige Einführung von demokratischen Prozessen, Mitbestimmungsrechten und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Kirche hofft. Es ist etwas Anderes, an dieser Verfassung in einer Zeit festzuhalten, in der sie weder die politische Norm ist noch als harmlos gelten kann und es auch keine ernsthafte Hoffnung auf ihre baldige Überwindung mehr gibt. Es ist das Eine, Frauen auf ihre Sexualität und ihre Rolle als Jungfrauen, Ehefrauen und Mütter zu reduzieren, und ihnen den Zugang zum Priestertum und damit zu Leitungspositionen innerhalb der Kirche, in einer Zeit zu verwehren, in der Frauen der Zugang zu den meisten Leitungsämtern in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft verwehrt ist. Es ist etwas ganz Anderes, daran in einer Zeit festzuhalten, in der Frauen weltweit als Wissenschaftlerinnen, Politikerinnen und Geschäftsführerinnen Zugang zu allen Ämtern und

⁷² Vgl. HÖRNLE, Sexuelle Selbstbestimmung.

⁷³ Vgl. KORTENDIEK, Beate / RIEGRAF, Birgit / SABISCH-FECHTELPETER, Katja (Hg.), *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung*, Wiesbaden 2019.

Positionen haben, sowie einen rechtlichen Anspruch auf Gleichberechtigung im Staat.

Kurz: Je weiter sich die katholische Kirche durch ihr Beharren auf ihrer alten normativen Ordnung von den sich weiterentwickelnden Wissenschaften, Rechtsstaaten und liberalen Gesellschaften entfernt, desto radikaler wird sie unweigerlich. Daher läuft die Bewegung, die für dieses Beharren eintritt, Gefahr, die katholische Kirche zu einem von vielen Protagonisten eines radikalisierten Konservatismus⁷⁴ beziehungsweise neuen Autoritarismus zu machen, dessen Herzstück die Ablehnung einer liberalen Gesellschaftsordnung ist. Auf diesem Weg verkommt der Glaube der katholischen Kirche zur Nebensache. Die Hauptsache ist das politische Festhalten am Zeitgeist einer vergangenen Epoche. Dieses Ziel teilen sich Anhänger*innen dieser Bewegung mit Vertreter*innen anderer reaktionärer, nationalistischer oder rechtspopulistischer Bewegungen.

Entsprechend lassen sie sich wie diese als fundamentalistisch, autoritär, rechtskatholisch oder rechtspopulistisch beschreiben.⁷⁵

Sie fordern eben beispielsweise nicht einfach nur das Beharren auf der auf Ehe und Zeugung ausgerichteten Sexualmoral, sondern damit heute zugleich auch die Ablehnung nichtbinärer Identitäten, homosexueller Lebensformen und der Gleichberechtigung von Frauen. Sie lehnen Rechte ab, die diesen Gruppen in den vergangenen Jahrzehnten staatlicherseits gewährt wurden, und treten sogar ganz offen für die Unterordnung von Frauen gegenüber Männern ein.⁷⁶ Sie betonen den übergeordneten Rang

⁷⁴ Vgl. STROBL, Natascha, *Radikalisierte Konservatismus*, Berlin 2021.

⁷⁵ Vgl. BEINERT, Wolfgang, „Katholischer“ Fundamentalismus: Häretische Gruppen in der Kirche, Regensburg 1991; FRIELING, Gudula, Schnittmengen konservativer und fundamentalistischer Christen und der neuen Rechten als Anregung zur kritischen Selbstreflexion, in: Tauchner, Christian / Gruber, Judith / Pittl, Sebastian / Silber, Stefan (Hg.), *Identitäre Versuche. Identitätsverhandlungen zwischen Emanzipation und Herrschaft*, Aachen 2019, 225–234; STRUBE, Sonja A. / PERINTFALVI, Rita / HEMET, Raphaela / METZE, Miriam / SAHBAZ, Cicek (Hg.), *Anti-Genderismus in Europa: Allianzen von Rechtspopulismus und religiösem Fundamentalismus. Mobilisierung – Vernetzung – Transformation*, Berlin 2021.

⁷⁶ Um nur zwei prominente und erfolgreiche Befürworterinnen eines auf Unterordnung setzenden „traditionellen“ Modells christlicher Weiblichkeit zu nennen: GERL-FALKOVITZ, Hanna-Barbara, *Frau-Männin-Menschin: Zwischen Feminismus und Gender*, Kevelaer 2009; MIRIANO, Costanza, *Sposati e sii sottomessa. Pratica estrema per donne senza paura*, Venezia 2013. Wie eng die Betonung komplementärer Zweigeschlechtlichkeit als revolutionärer Anti-Mainstream-Gestus in der Gegenwart mit einem rechstextremen bis faschistischen Weltbild einhergeht, ist unter anderem

geweihter Amtsträger gegenüber Laien, der von einigen in einem liturgie-ästhetischen Retrokult inszeniert wird, der beinahe satirische Züge annimmt.⁷⁷ Anhänger*innen dieser Bewegung gehen in einem konfessionsübergreifenden christlichen Fundamentalismus oder *christian nationalism* auf und verbünden sich mit ähnlich autoritär ausgerichteten politischen Strömungen im säkularen Bereich.⁷⁸ Einige zeigen mehr oder weniger offen anti-demokratische Tendenzen.⁷⁹ Dabei dienen ihnen gerade sexualethische Positionen rund um den „Schutz von Ehe und Familie“, den „Schutz des Lebens“ oder den Kampf „gegen Frühsexualisierung“ als Anknüpfungspunkt, über den einzelne katholische Gläubige sich weiter politisch radikalisieren.⁸⁰ Eine katholische Kirche, die der Richtung dieser Bewegung weiter folgt, indem sie auf allen überkommenen Lehrpositionen und Strukturen beharrt, hört spätestens im 21. Jahrhundert auf, die katholische Kirche zu sein, die wir kannten. Sie verwandelt sich in ein Vehikel anti-demokratischer Kräfte auf der internationalen Bühne. Damit ist sie zudem gesellschaftlich marginalisierter, unwissenschaftlicher, ideologisch einseitiger und radikaler, im Ton

dargestellt bei: MATTHEIS, Ashley A., #TradCulture: Reproducing whiteness and neofascism through gendered discourse online, in: Hunter, Shona / Van der Westhuizen, Christi (Hg.), *Routledge handbook of critical studies in whiteness*, Abingdon – New York 2022.

⁷⁷ Vgl. HARTMANN, Christoph P., Priesterkleidung: Wenn Stoff zum Politikum wird, in: *katholisch.de* am 2. Januar 2020: <https://www.katholisch.de/artikel/23977-priesterkleidung-wenn-stoff-zum-politikum-wird> [20.10.2022]. Zur Rolle des Priesters in der Liturgie und deren Problematik vor dem Hintergrund der Missbrauchsthematik: KRANEMANN, Benedikt, Probleme hinter Weihrauchschwaden. Was die Liturgie mit der Kirchenkrise zu tun hat, in: *Herder-Korrespondenz* 5 (2019) 13–16.

⁷⁸ Vgl. ARMALY, Miles T. / BUCKLEY, David T. / ENDERS, Adam M., Christian Nationalism and Political Violence: Victimhood, Racial Identity, Conspiracy, and Support for the Capitol Attacks, in: *Political Behavior* 44 (2022) 937–960.

⁷⁹ Vgl. BEHRENS, Maren / HEIMBACH-STEINS, Marianne / HENNIG, Linda E. (Hg.), *Gender – Nation – Religion: Ein internationaler Vergleich von Akteursstrategien und Diskursverflechtungen*, Frankfurt – New York 2019.

⁸⁰ Lühmann analysiert die Verbindungen zwischen christlichen Gruppierungen und rechtsradikalen politischen Parteien: LÜHMANN, Michael, *Meinungskampf von rechts. Über Ideologie, Programmatik und Netzwerke konservativer Christen, neurechter Medien und der AfD*, Dresden 2016; Stoeckl untersucht die religiösen und politischen Dimensionen des World Congress of Families: STOECKL, Kristina, The rise of the Russian Christian Right: The case of the World Congress of Families, in: *Religion, State and Society* 48 (2020) 223–238.

aggressiver⁸¹ und langfristig vermutlich auch kleiner, als sie es in vergangenen Jahrhunderten war.

4.2 Radikale Reform

Seit Ausbruch der Krise mehren sich die Stimmen, die eine radikale Reform der katholischen Kirche fordern. Sie sehen in ihrer undemokratischen Verfassung, ihrer auf alten Paradigmen beruhenden Moral und Rechtskultur sowie ihrer Ablehnung beziehungsweise mangelnden Umsetzung von Menschen- und Kinderrechten⁸² entweder die Ursache für die zahlreichen Missbrauchsfälle und deren Vertuschung, oder zumindest das entscheidende Hindernis für einen angemessenen Umgang mit Missbrauchsfällen und damit für den Weg in eine politisch wie moralisch verantwortbare Zukunft der Kirche.⁸³ Ihre Analyse wird teils von Empfehlungen aus einschlägigen Berichten und Gutachten gestützt.⁸⁴

⁸¹ Das sind jetzt schon die in den vergangenen Jahrzehnten entstandenen, rapide gewachsenen und in rechtskatholischen Kreisen sehr einflussreichen Organisationen wie *Church Militant* oder *The Catholic League*, *kath.net* oder das polnische *Radio Maryja*.

⁸² Vgl. McALEESE, Mary, *Children's Rights and Obligations in Canon Law. The Christening Contract*, Leiden 2019.

⁸³ So zum Beispiel DOYLE, Thomas P., Clericalism: Enabler of Clergy Sexual Abuse, in: *Pastoral Psychology* 54 (2006) 189–213; FAGGIOLI, Massimo, The Catholic Sexual Abuse Crisis as a Theological Crisis: Emerging Issues, in: *Theological Studies* 80 (2019) 572–589; KEENAN, Marie, *Child Sexual Abuse and the Catholic Church: Gender, Power, And Organizational Culture*, New York 2013), um nur einige prominente Namen zu nennen sowie schon kurz nach Ausbruch der Krise in Deutschland die über 300 Unterzeichner*innen des Memorandums „Ein notwendiger Aufbruch“ vom Februar 2011. Der Text des Memorandums wurde nachträglich abgedruckt vgl. HEIMBACH-STEINS, Marianne / KRUIP, Gerhard u.a. (Hg.), *Kirche 2011: Ein notwendiger Aufbruch. Argumente zum Memorandum*, Freiburg i. Br. 2011, 33–36.

⁸⁴ So beispielsweise in den Empfehlungen der AUSTRALIAN ROYAL COMMISSION INTO INSTITUTIONAL Responses to Child Sexual Abuse, Final Report Recommendation 2017: https://www.royalcommission.gov.au/system/files/2021-08/final_report_-_recommendations.pdf, 51–55; [24.11.2022], der *MHG-Studie* (DRESSING, Harald / SALIZE, Hans-Joachim / DÖLLING, Dieter / HERMANN, Dieter / KRUSE, Andreas / SCHMITT, Eric / BANNENBERG, Britta, *Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (MHG-Studie)*, Mannheim – Heidelberg – Giessen 2018, 15–19) oder im Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Westpfahl, Spilker, Wastl zum sexuellen Missbrauch im Bereich der Erzdiözese München und Freising (WESTPFAHL, Marion / WASTL, Ulrich / PUSCH, Martin / GLADSTEIN, Nata / SCHENKE, Philipp, *Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker*

Die unterbreiteten Reformanstöße lassen sich anhand ihres Verhältnisses zur geltenden Verfassung und Lehre der katholischen Kirche in zwei Gruppen einteilen. Auf der einen Seite stehen Ansätze, die zwar eine möglichst weitgehende Reform anstreben, dabei aber keinesfalls die Grenzen aktuell geltenden kirchlichen Rechts und katholischer Doktrin überschreiten möchten und sich ausdrücklich unter die Autorität der kirchlichen Lehrautorität und des höchsten kirchlichen Gesetzgebers stellen.⁸⁵ Indem sie sich ausdrücklich innerhalb der Grenzen der Ordnung bewegen, deren weitreichende Änderung sie für notwendig halten (oder das behaupten), riskieren sie nicht, die vertraute Gestalt der Kirche und ihrer normativen Ordnung zu verändern. Zugleich verzichten sie damit aber auch auf eine realistische Chance, ihr Ziel, nämlich die deutliche Änderung dieser Ordnung, zu erreichen. Der Versuch, die Ordnung zu reformieren und gleichzeitig an ihr festzuhalten, ist in seiner Widersprüchlichkeit eher ein Merkmal der Krise als ein zu ihrer Überwindung geeigneter Ansatz.⁸⁶

sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019. Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen, Konsequenzen und Empfehlungen, München 2022, 1160–1189: <https://westpfahl-spilker.de/wp-content/uploads/2022/01/WSW-Gutachten-Erzdiocese-Muenchen-und-Freising-vom-20.-Januar-2022.pdf> [19.01.2023]).

⁸⁵ Hier wäre beispielsweise der deutsche Synodale Weg einzuordnen, der sich laut Satzung ausdrücklich innerhalb der von Seiten der kirchlichen Autorität vorgegebenen Grenzen bewegt, da seine Beschlüsse nach Art. 11 der Satzung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz erfordern und zudem keine eigene Rechtswirksamkeit besitzen: „Beschlüsse der Synodalversammlung entfalten von sich aus keine Rechtswirkung. Die Vollmacht der Bischofskonferenz und der einzelnen Diözesanbischöfe, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Rechtsnormen zu erlassen und ihr Lehramt auszuüben, bleibt durch die Beschlüsse unberührt.“ (*Satzung des Synodalen Weges*, 2019: https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Reden_Beitraege/Satzung-des-Synodalen-Weges.pdf [20.10.2022]).

⁸⁶ Ausführlich und pointiert auf den Punkt gebracht von Norbert Lüdecke, der zugleich die Geschichte ähnlicher Reformbewegungen unter klerikaler Leitung nachzeichnet und sie als Täuschungsmanöver beschreibt: „da bleiben die deutschen Bischöfe erkennbar bei der ‚alten Masche [...] die Menschen tatkräftig an Zukunftsvisionen mitarbeiten zu lassen, damit sie das Gefühl bekommen, etwas bewirken zu können‘. Sie spielen weiter das Spiel von ‚Ankündigung, Hoffnung, Enttäuschung und neuer Ankündigung‘ von Gesprächsprozessen, die sie jeweils zeitlich hinreichend strecken, um dem Kirchenvolk schonend beizubringen, ‚dass es nichts zu verhandeln gibt, jedenfalls nichts, was von Interesse wäre.“ (LÜDECKE, Norbert, *Die Täuschung: Haben Katholiken die Kirche, die sie verdienen?*, Darmstadt 2021, 207).

Für andere Ansätze stellt die Überschreitung der Grenzen des aktuell geltenden kirchlichen Rechts und der katholischen Doktrin eine notwendige Bedingung einer wirksamen Reform dar. Sie sehen nicht nur beispielsweise Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, Gleichberechtigung von Amtsträgern und Laien sowie von Frauen und Männern und die Anerkennung umfassender Freiheits- und Beteiligungsrechte als unabdingbar für eine überzeugende Aufarbeitung von Missbrauch und dessen künftige Verhinderung an, sondern sie lehnen es auch ausdrücklich ab, Vorschläge wie diese von der Zustimmung der kirchlichen Autorität abhängig zu machen. Öffentlich sichtbare Vertreter*innen solcher Ansätze werden von der kirchlichen Autorität traditionell sanktioniert. Viele sehen sich aus kirchlichen Strukturen und Ämtern gedrängt. Den meisten bleibt nicht viel anderes übrig als sich unter dem Druck binnenkirchlicher Isolation und verweigerter Berufschancen selbst zurückzuziehen.⁸⁷ Andere verlassen die Kirche schweigend, aus eigenem Antrieb oder angesichts der Hoffnungslosigkeit ihrer Vorhaben. Dennoch ist die Hoffnung, dass es früher oder später eine radikale Reform der katholischen Kirche samt Umgestaltung ihrer hierarchischen Struktur geben wird, bestehenden katholischen Machtverhältnissen und Eigenlogiken zum Trotz, nach wie vor lebendig. Nach Ausbruch der sog. Missbrauchskrise und unter dem Eindruck ihrer fortlaufenden Verschärfung vielleicht mehr als je zuvor. Irgendwann, hofft man, wird die römisch-katholische Kirche eine Organisation mit gleichen Rechten für alle Mitglieder sein, in der Männer und Frauen gleichberechtigt sind, Gewaltenteilung herrscht und alle Gläubigen in Sachen, die sie betreffen, Mitspracherechte besitzen.

Einmal abgesehen von der Wahrscheinlichkeit, mit der eine solche Vision sich realisieren lassen würde, ist festzuhalten, dass auch sie in jedem Fall das Ende der katholischen Kirche wäre, wie wir sie bisher kannten. Die Konsequenz einer Reform, die weitreichend genug wäre, um jedem einzelnen Kirchenmitglied effektiv die Rechte einzuräumen, die ihm

⁸⁷ Beispiele hierfür sind unter anderem der Kirchenrechtler, ehemalige Diplomat und Whistleblower Thomas P. Doyle; der Schweizer Theologe Hans Küng; der deutsche Theologe Eugen Drewermann oder die Danube-Seven: Christine Mayr-Lumetzberger, Adeline Theresia Roitinger, Gisela Forster, Iris Müller, Ida Raming, Pia Brunner und Angela White, sieben auf einem Schiff auf der Donau zu Priesterinnen geweihte Frauen (VELIK-FRANK, Barbara M. U., *Die Donaupriesterinnen „Danube Seven“*. Grundlagen, Motive und Relevanz einer heterotopen Provokation, Graz 2016), um nur einige Beispiele zu nennen.

moralisch und theologisch kraft seiner **Menschenwürde**, Gotteskindschaft und Taufe zustehen, wäre nichts weniger als die **völlige** Umgestaltung der normativen Ordnung der katholischen Kirche. Es wäre die Neuerfindung der Organisation. Wer das nicht wahrhaben will, ist nicht einmal den ersten Schritt zur Verwirklichung einer ernsthaften Reform gegangen.

5 Fazit

Spätestens mit dem Ausbruch der sog. Missbrauchskrise ist das Ende der katholischen Kirche in ihrer tradierten Gestalt unausweichlich geworden. Ob sie endgültig zu einem Vehikel anti-demokratischer politischer Kräfte wird oder den Wandel zu einer Kirche schafft, deren Verfassung, Recht und Moral der Gotteskindschaft aller Menschen gerecht werden, steht dahin. Aber unabhängig davon, wofür jemand eintritt: Der Tragweite dieses Moments der Kirchengeschichte sollten sich alle Beteiligten bewusst sein. Auch und gerade wer eine radikale Reform für wünschenswert hält, muss sich vor Augen halten, von welcher Tragweite diese Reform sein muss. Sie verlangt nach einer Wende von konstantinischer Dimension.

Literaturverzeichnis

ARMALY, Miles T. / BUCKLEY, David T./ ENDERS, Adam M., Christian Nationalism and Political Violence: Victimhood, Racial Identity, Conspiracy, and Support for the Capitol Attacks, in: *Political Behavior* 44 (2022) 937–960.

AUSTRALIAN ROYAL COMMISSION INTO INSTITUTIONAL RESPONSES TO CHILD SEXUAL, Final Report Recommendation, 2017:

https://www.royalcommission.gov.au/system/files/2021-08/final_report_-_recommendations.pdf [20.10.2022].

BANGE, Dirk / ENDERS, Ursula / LADENBURGER, Petra / LÖRSCH, Martina, *Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland*, Hamburg – Köln – Bonn 2014.

BEHRENSEN, Maren / HEIMBACH-STEINS, Marianne / HENNIG, Linda E. (Hg.), *Gender – Nation – Religion: Ein internationaler Vergleich van Akteursstrategien und Diskursverflechtungen*, Frankfurt – New York 2019.

BEINERT, Wolfgang, „*Katholischer*“ *Fundamentalismus*: Häretische Gruppen in

der Kirche, Regensburg 1991.

BLOCK, Sharon, Rape without Women: Print Culture and the Politicization of Rape, 1765–1815, in: *The Journal of American History* 89 (2002) 849–868.

BRÜGGEMANN, Johannes A. J., *Entwicklung und Wandel des Sexualstrafrechts in der Geschichte unseres StGB: Die Reform der Sexualdelikte einst und jetzt*, Baden-Baden 2013.

D'ANGELO, Edoardo, *Liber Gomorrhianus: Omosexualità ecclesiastica e riforma della Chiesa*, Alessandria 2001.

DBK, Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) vom 24.05.2018, in: *KABl. Rottenburg-Stuttgart* 2018, 192–196.

DOHMEN, Christoph, Decalogue, in: Dozeman, Thomas B. / Evans, Craig A. / Lohr, Joel N. (Hg.), *The book of Exodus: Composition, reception, and interpretation*, Leiden – Boston 2014, 193–219.

DOYLE, Thomas P., Clericalism: Enabler of Clergy Sexual Abuse, in: *Pastoral Psychology* 54 (2006) 189–213.

DPA, Regensburger Bischof hetzt gegen Medien, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 21. März 2010: <https://www.sueddeutsche.de/politik/missbrauchsskandal-regensburger-bischof-hetzt-gegen-medien-1.15013> [21.10.2022].

DRESSING, Harald / SALIZE, Hans-Joachim / DÖLLING, Dieter / HERMANN, Dieter / KRUSE, Andreas / SCHMITT, Eric / BANNENBERG, Britta, *Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* (MHG-Studie), Mannheim – Heidelberg – Giessen 2018.

DUNZINGER, Maria, Verbrechen im Beichtstuhle, in: *Tages-Post* vom 28. Dezember 1871, 4.

ETEROVIĆ, Nikola, Grusswort von Erzbischof Dr. Nikola Eterović, Apostolischer Nuntius in Deutschland, zur Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 20. September 2021 in Fulda, 2021: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2021/2021-157-HVV-Fulda-Grusswort-EB-Eterovic.pdf [21.10.2022].

FAGGIOLI, Massimo, The Catholic Sexual Abuse Crisis as a Theological Crisis: Emerging Issues, in: *Theological Studies* 80 (2019) 572–589.

FEGERT, Jörg M., Empathie statt Klerikalismus: Chancen und Grenzen externer Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit sexuellem Missbrauch, in: *Stimmen der Zeit* 237 (2019) 189–204.

FLIESS, Wilhelm, Die nasale Reflexneurose, in: Kongress für innere Medizin (Hg.), *Verhandlungen* 12, Wiesbaden 1893, 384–394.

FLORIN, Christiane, *Der Priester, der Kardinal und die Kinder*, in: Deutschlandfunk, Tag für Tag, am 15. Dezember 2020:

<https://www.deutschlandfunk.de/sexueller-missbrauch-im-erzbistum-koeln-der-priester-der-100.html> [21.10.2022].

FRANZISKUS, Ansprache von Papst Franziskus am Ende der Eucharistischen Konzelebration auf dem Treffen „Der Schutz der Minderjährigen in der Kirche“, (24.02.2019):<https://www.vatican.va/content/francesco/de/events/event.dir.html/content/vaticanevents/de/2019/2/24/incontro-protezioneminori-chiusura.html> [01.02.2023].

DERS., Rescriptum ex audientia ss.mi: *Rescritto del Santo Padre Francesco con cui si promulga l'Istruzione Sulla riservatezza delle cause* (06.12.2019): https://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/2019/documents/rc-seg-st-20191206_rescriptum_it.html [01.02.2023].

FRIELING, Gudula, Schnittmengen konservativer und fundamentalistischer Christen und der neuen Rechten als Anregung zur kritischen Selbstreflexion, in: Tauchner, Christian / Gruber, Judith / Pittl, Sebastian / Silber, Stefan (Hg.), *Identitäre Versuchungen. Identitätsverhandlungen zwischen Emanzipation und Herrschaft*, Aachen 2019, 225–234.

GASPARRI, Pietro; SERÉDI, Jusztinián (Hg.), *Codicis iuris canonici fontes*, Rom 1923–1939, 9 Bände.

GERL-FALKOVITZ, Hanna-Barbara, *Frau – Männin – Menschin: Zwischen Feminismus und Gender*, Kevelaer 2009.

GLEESON, Kate, Reckoning with Denial and Complicity: Child Sexual Abuse and the Case of Cardinal George Pell, in: *International Journal for Crime, Justice and Social Democracy* 9 (2020) 31–44.

GROSS, Michael, *The War against Catholicism: Liberalism and the Anti-Catholic Imagination in Nineteenth-Century Germany*, Ann Arbor 2004.

HARTMANN, Christoph P., Priesterkleidung: Wenn Stoff zum Politikum wird, in: [katholisch.de](https://www.katholisch.de/artikel/23977-priesterkleidung-wenn-stoff-zum-politikum-wird) am 2. Januar 2020: <https://www.katholisch.de/artikel/23977-priesterkleidung-wenn-stoff-zum-politikum-wird> [20.10.2022].

HEDGES, Chris, Documents Allege Abuse of Nuns by Priests, in: *New York Times* am 21. März 2001: <https://www.nytimes.com/2001/03/21/world/documents-allege-abuse-of-nuns-by-priests.html> [20.10.2022].

HEIMBACH-STEINS, Marianne / KRUIP, Gerhard u.a. (Hg.), *Kirche 2011: Ein notwendiger Aufbruch. Argumente zum Memorandum*, Freiburg i. Br. 2011, 33–36.

HOCKERTS, Hans Günter, Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensleute und Priester in der NS-Zeit: Eine Relektüre nach 50 Jahren, in: Aschmann, Birgit

(Hg.), *Katholische Dunkelräume*, Paderborn 2021, 170–184.

HÖRNLE, Tatjana, Sexuelle Selbstbestimmung: Bedeutung, Voraussetzungen und kriminalpolitische Forderungen, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 127 (2016) 851–887.

JOHANNES PAUL II., Motu proprio „*Sacramentorum Sanctitatis Tutela*“ (30.04.2001), in: *AAS* 93 (2001) 737–739.

JONE, Heribert, *Gesetzbuch des kanonischen Rechtes*. Erklärung der Kanones: Band II, Paderborn 1940.

JUCHEM, Roland (KNA), Bestrafen, wenn die Schuld erwiesen ist. Kirchenrechtler fordert Mentalitätswandel beim neuen Strafrecht, Interview in: Domradio am 8. Dezember 2021: Kirchenrechtler fordert Mentalitätswandel bei neuem Strafrecht - DOMRADIO.DE [20.10.2022].

KEENAN, Marie, *Child Sexual Abuse and the Catholic Church: Gender, Power, And Organizational Culture*, New York 2013.

KORTENDIEK, Beate / RIEGRAF, Birgit / SABISCH-FECHTELPETER, Katja (Hg.), *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung*, Wiesbaden 2019.

KRANEMANN, Benedikt, Probleme hinter Weihrauchschwaden. Was die Liturgie mit der Kirchenkrise zu tun hat, in: *Herder-Korrespondenz* 5 (2019) 13–16.

LEHMANN, Karl, „Der Papst hat das Heft in der Hand“, Interview in: *Der Spiegel* 26 (2002) vom 23. Juni 2002: »Der Papst hat das Heft in der Hand« - DER SPIEGEL [20.10.2022].

LENZ, Ilse (Hg.), *Die Neue Frauenbewegung in Deutschland*. Abschied vom kleinen Unterschied. Ausgewählte Quellen, Wiesbaden 2009.

LOPPACHER, Stefan, *Processo penale canonico e abuso sessuale su minori: Un'analisi dei recenti sviluppi normativi intorno al „delictum contra sextum cum minore“ alla luce degli elementi essenziali di un giusto processo*, Rom 2017.

LÜDECKE, Norbert, Warum erst 2010? Hinweise und Anfragen zur Vorgeschichte eines Skandaljahres der Kirche in Deutschland, in: Anuth, Bernhard / Dennemarck, Bernd / Ihli Stefan (Hg.), *„Von Barmherzigkeit und Recht will ich singen.“* Festschrift für Andreas Weiss, Regensburg 2020, 353–380.

DERS., *Die Täuschung: Haben Katholiken die Kirche, die sie verdienen?*, Darmstadt 2021.

DERS. / BIER, Georg, *Das römisch-katholische Kirchenrecht: Eine Einführung*, Stuttgart 2012.

LÜHMANN, Michael, *Meinungskampf von rechts*. Über Ideologie, Programmatik und Netzwerke konservativer Christen, neurechter Medien und der AfD, Dresden

2016.

MATTHEIS, Ashley A., #TradCulture: Reproducing whiteness and neo-fascism through gendered discourse online, in: Hunter, Shona / Van der Westhuizen, Christi (Hg.), *Routledge handbook of critical studies in whiteness*, Abingdon – New York 2022.

MCALEESE, Mary, *Children's Rights and Obligations in Canon Law. The Christening Contract*, Leiden 2019.

MEISNER, Joachim, „Der sagt sehr deutlich, was er denkt“, Interview mit Birgit Wentzien, in: Deutschlandfunk am 26. März 2015: Joachim Meisner - "Der sagt sehr deutlich, was er denkt" | deutschlandfunk.de [20.10.2022].

MERLO, Francesca, Fr Joulain: Protection of minors is not about a witch-hunt, in: *Vatican News* vom 20. Februar 2020: Fr Joulain: Protection of minors is not about a witch-hunt - Vatican News [20.10.2022].

MILAVEC, Aaron (Hg.), *The Didache: Text, translation, analysis, and commentary*, Collegeville 2003.

MILLER, Eli P., *A Treatise on the Causes of Exhausted Vitality; or, Abuses of the Sexual Function*, New York 1867.

MIRIANO, Costanza, *Sposati e sii sottomessa. Pratica estrema per donne senza paura*, Venezia 2013.

NORDHEIMER, John, Sex Charges against Priest Embroil Louisiana Parents, in: *New York Times* vom 20. Juni 1985, Section A, 24: SEX CHARGES AGAINST PRIEST EMBROIL LOUISIANA PARENTS - The New York Times (nytimes.com) [20.10.2022].

O.A., Abuse advocates: Wisconsin AG „walking back“ promises on diocesan abuse probe, in: *The Pillar* vom 11. August 2022: Abuse advocates: Wisconsin AG 'walking back' promises on diocesan abuse probe (pillarcatholic.com) [20.10.2022].

O.A., Auch Belgien hat seinen Pater Gabriel, in: *Augsburger Neueste Nachrichten* Nr. 187 vom 10. August 1875, 2340.

O'RIORDAN, Turlough / O'DONOHUE, Maura, in: *Dictionary of Irish Biography*, Dublin 2022: <https://www.dib.ie/biography/odonohue-maura-a10255> [20.10.2022].

PAYER, Pierre J., Early medieval regulations concerning marital sexual relations, in: *Journal of Medieval History* 6 (1980) 353–376.

DERS., *Sex and the Penitentials: The Development of a Sexual Code, 550–1150*, Toronto 2019.

PERATHONER, Anton, *Das kirchliche Gesetzbuch*, Bressanone 1931.

PLÖCHL, Willibald M., *Geschichte des Kirchenrechts*: Band IV, Wien – München 1966.

RATZINGER, Joseph, Hirtenbrief an die Katholiken in Irland (19.03.2010): https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/letters/2010/documents/hf_ben-xvi_let_20100319_church-ireland.html [01.02.2023].

DERS., Die Kirche und der Skandal des sexuellen Missbrauchs, in: *Vatican News* vom 11. April 2019: <https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2019-04/papst-benedikt-xvi-wortlaut-aufsatz-missbrauch-theologie.html> [20.10.2022].

REDAKTION, Nachschrift der Redaktion, in: *Tages-Post* vom 28. Dezember 1871, 4.

REES, Wilhelm, *Die Strafgewalt der Kirche*: Das geltende kirchliche Strafrecht, dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte, Berlin 1993.

REISINGER, Doris, #NunsToo: Sexueller Missbrauch an Ordensfrauen - Fakten und Fragen, in: *Stimmen der Zeit* 236 (2018) 374–384.

REISINGER, Doris/ RÖHL, Christoph, *Nur die Wahrheit rettet*: Der Missbrauch in der katholischen Kirche und das System Ratzinger, München 2021.

Rodríguez Maradiaga, Óscar A., „Mai come oggi abbiamo bisogno di miracoli“, Interview von G. Cardinale in: *30Giorni*, 2002: http://www.30giorni.it/articoli_id_119_11.htm [20.10.2022].

ROEWE, Brian, Bishop Morlino, others charge „homosexual subculture“ for clergy abuse crisis. A lax following of church teachings on sexuality in the wider culture a recurring theme, in: *National Catholic Reporter* vom 21. August 2018: Bishop Morlino, others charge 'homosexual subculture' for clergy abuse crisis | National Catholic Reporter (ncronline.org) [20.10.2022].

Satzung des Synodalen Weges, 2019:

https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Rednen_Bei traege/Satzung-des-Synodalen-Weges.pdf [20.10.2022].

SIPE, Richard A. W., The Problem of Sexual Trauma and Addiction in the Catholic Church, in: *Sexual Addiction and Compulsivity* 1 (1994) 130–137.

STOECKL, Kristina, The rise of the Russian Christian Right: The case of the World Congress of Families, in: *Religion, State and Society* 48 (2020) 223–238.

STROBL, Natascha, *Radikalisiertes Konservatismus*, Berlin 2021.

STRUBE, Sonja A. / PERINTFALVI, Rita / HEMET, Raphaela / METZE, Miriam / SAHBAZ, Cicek (Hg.), *Anti-Genderismus in Europa*: Allianzen von Rechtspopulismus und religiösem Fundamentalismus. Mobilisierung – Vernetzung – Transformation, Berlin 2021.

SWEENEY, Fergal, *Commissions of Investigation and Procedural Fairness*, in: *An*

Irish Quarterly Review 102 (2013) 377–387.

TERRY, Karen J., Child sexual abuse **within the Catholic Church**: A review of global perspectives, in: *International Journal of Comparative and Applied Criminal Justice* 39 (2015) 139–154.

VAN DEN AARDWEG, Gerard J. M., Abuse by Priests, Homosexuality, Humanae vitae, and a Crisis of Masculinity in the Church, in: *The Linacre Quarterly* 78 (2011) 274–293.

VELIK-FRANK, Barbara M. U., *Die Donaupriesterinnen „Danube Seven“*. Grundlagen, Motive und Relevanz einer heterotopen Provokation, Graz 2016.

VIETH-ENTUS, Susanne, Canisius-Kolleg. Ein Lehrer gestand Missbrauch, in: *Tagesspiegel* vom 29. Januar 2010: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/ein-lehrer-gestand-missbrauch-8091493.html> [20.10.2022].

VOEGLER, Max H., *Religion, Liberalism and the Social Question in the Habsburg Hinterland: The Catholic Church in Upper Austria, 1850–1914*, New York 2008.

WAGNER, Doris / SCHÖNBORN, Christoph, *Schuld und Verantwortung: Ein Gespräch über Macht und Missbrauch in der Kirche*, Freiburg i. Br. 2019.

WESTPFAHL, Marion / WASTL, Ulrich / PUSCH, Martin / GLADSTEIN, Nata / SCHENKE, Philipp, *Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019*. Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen, Konsequenzen und Empfehlungen, München 2022: <https://westpfahl-spilker.de/wp-content/uploads/2022/01/WSW-Gutachten-Erzdiözese-Muenchen-und-Freising-vom-20.-Januar-2022.pdf> [19.01.2023].

WILMER, Heiner, „Der Missbrauch von Macht steckt in der DNA der Kirche“. Interview von Joachim Frank, in: *Kölner Stadtanzeiger* vom 13. Dezember 2018: Interview zu Missbrauchsfällen: „Der Missbrauch von Macht steckt in der DNA der Kirche“ | Kölner Stadt-Anzeiger (ksta.de) [20.10.2022].

WINFIELD, Nicole, Vatican expert wants accountability on abuse summit agenda, in: AP News vom 8. Oktober 2018: <https://apnews.com/article/vatican-city-pope-francis-summits-europe-religion-11fb8b728b7a414ebb6754c50ee0f910> [20.10.2022].